

Akkreditierungsbericht¹ Konzeptakkreditierung Bachelor Pflege

Das Studiengangskonzept wurde durch folgende unabhängige Experten*innen begutachtet:

Person	Funktion
Hr. Jonas Günther <i>Humanmedizin 9. Semester, Universität zu Köln</i>	Studentischer Gutachter
Fr. Christiane Lehmacher-Dubberke <i>Leitung stationäre und ambulante Pflege- einrichtung, Pro Seniore Residenz Oberau</i>	Vertreterin der Berufspraxis und Bewertung der berufsrechtlichen Eignung des Studiengangs
Fr. Dr. Christiane Luderer Institut für Pflege- und Gesundheitswissenschaften, Universitätsklinikum Halle	Fachlich nahestehende Hochschullehrerin
Prof. Dr. Anja Walter Institut für Gesundheit, Fachgebiet Pflege- didaktik, Brandenburgische Technische Universität Cottbus - Senftenberg	Fachlich nahestehende Hochschullehrerin

¹ Der Akkreditierungsbericht ist angelehnt an die Raster Fassung 02 – 04.03.2020 des Akkreditierungsrates.

Inhalt

1	AKKREDITIERUNGSVERFAHREN	3
1.1	ALLGEMEINE HINWEISE	3
1.2	AKKREDITIERUNGSVERLAUF.....	3
2	BEGRIFFE UND ABKÜRZUNGEN	4
3	ERGEBNISSE AUF EINEN BLICK.....	6
3.1	ZUSTIMMUNG ZUM AKKREDITIERUNGSBERICHT	6
3.2	KURZPROFIL DES STUDIENGANGS	6
3.3	ZUSAMMENFASSENDE QUALITÄTSBEWERTUNG DES GUTACHTERGREMIUMS.....	7
4	ERFÜLLUNG DER FORMALEN KRITERIEN	11
5	ERFÜLLUNG DER FACHLICH-INHALTLICHEN KRITERIEN.....	14
5.1	AUSSTATTUNG.....	14
5.2	VERANTWORTLICHKEITEN UND ENTSCHEIDUNGSPROZESSE.....	20
5.3	ZUGANGS- UND ZULASSUNGSPROZESS SOWIE ANERKENNUNG VON HOCHSCHULISCHEN UND AUßERHOCHSCHULISCHEN LEISTUNGEN.....	22
5.4	STUDIENGANGSKONZEPT.....	24
5.5	BERATUNG UND BETREUUNG VON STUDIERENDEN	40
5.6	BETEILIGUNG VON STUDIERENDEN	41
5.7	STUDIENGANGINTERNE QUALITÄTSSICHERUNG UND QUALITÄTSENTWICKLUNG.....	42
5.8	GESCHLECHTERGERECHTIGKEIT UND CHANCENGLEICHHEIT	45
5.9	PARTNERSCHAFTEN UND KOOPERATIONEN MIT (NICHT)HOCHSCHULISCHEN EINRICHTUNGEN.....	46
5.10	STUDIENGANGDATEN	48
5.11	ANHANG: STUDIENAKKREDITIERUNGSVERORDNUNG BERLIN	49

1 Akkreditierungsverfahren

1.1 *Allgemeine Hinweise*

Der Akkreditierungsprozess an der Charité – Universitätsmedizin Berlin ist mehrstufig standardisiert. Festgelegt sind folgende neun Bewertungskategorien, die den Indikatoren der Qualität der Studiengänge entsprechen: Ausstattung, Verantwortlichkeiten und Entscheidungsprozesse, Zugangs- und Zulassungsprozesse sowie Anerkennung von Studienleistungen, Studiengangskonzept, Beratung und Betreuung von Studierenden, studienganginterne Qualitätssicherung und -entwicklung, Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit, Partnerschaften und Kooperationen. Diese sind durch prüfbare Kriterien und bewertbare Standards operationalisiert.

Im Rahmen der bundesweit rechtlichen Änderungen des Akkreditierungsprozesses an Hochschulen und der damit verbundenen Entwicklung des Studienakkreditierungsstaatsvertrages, der Musterrechtsverordnung sowie der Studienakkreditierungsverordnung Berlin hat die Charité – Universitätsmedizin Berlin die zutreffenden Themenbereiche des Rasters der Programmakkreditierungen², verantwortet durch den Akkreditierungsrat, dem Akkreditierungsbericht der Studiengänge hinzugefügt und in die Bewertung durch die externen unabhängigen Gutachter*innen integriert. Bewertet werden formale Kriterien und fachlich-inhaltliche Standards (vgl. § 1 Abs. 1 BlnStudAkkV). Das Gutachtergremium gibt zu ausgewählten Themen Empfehlungen (E) in Bezug auf die Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität des jeweiligen Studiengangs. Empfehlungen sind Vorschläge zur Optimierung und können u. a. ausgesprochen werden, wenn Standards der Charité oder / und Kriterien des Akkreditierungsrates z. B. als teilweise erfüllt eingeschätzt werden. Auflagen werden in eingehender Beratung mit der Charité begründet ausgesprochen, wenn Standards der Charité oder / und Kriterien des Akkreditierungsrates als nicht erfüllt eingeschätzt werden bzw. die Rechtskonformität nicht gewährleistet ist. In diesem Zusammenhang wird gewährleistet, dass die Erfüllung der Auflagen innerhalb von acht Monaten möglich ist.

1.2 *Akkreditierungsverlauf*

Der im WS 2020/201startende Bachelorstudiengang Pflege wurde vor Beginn der Implementierung konzeptakkreditiert. Das Verfahren der Konzeptakkreditierung ist verbunden mit der Prüfung einer berufszulassungsrechtlichen Eignung des Studiengang gemäß § 35 Bln-StudAkkV. Im folgenden Akkreditierungsbericht sind die formalen sowie fachlich-inhaltlichen Kriterien zusammenfassend dargestellt.

Dokumentenprüfung des Selbstbeurteilungsberichtes:	22.07.20 bis 17.09.2020
Konzeptakkreditierung am:	22.10.2020

² Raster Akkreditierungsbericht Fassung 02 – 04.03.2020

2 Begriffe und Abkürzungen

Verwendete Begriffe	Abkürzungen
Ausbildungskommission	AK
Amtliches Mitteilungsblatt	AMB
Berliner Hochschulgesetz	BerIHG
Canadian Medical Education Directions for Specialists	CanMEDS
Charité International Cooperation	ChiC
Clinical Learning Environment, Supervision and Nurse	CLES+T Scale
Credit Points	CP
Dieter Scheffner Fachzentrum	DSFZ
European Credit Transfer System	ECTS
Geschäftsbereich	GB
Hochschul-Informationen-System	HIS
Kapazitätsverordnung	KapVO
Kommunikation Interaktion Teamarbeit	KIT
Lehrveranstaltungs- und Lernzielplattform	LLP
Lehrveranstaltungsstunden	LVS
Lehrverpflichtungsverordnung	LVVO
Master of Medical Education	MME
Objective Structured Clinical Examination	OSCE
Pflegeberufegesetz	PfIBG
Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung	PfIAPrV
Praxisbegleitung	PB
Praxisseminare	PS
Prodekanat für Studium und Lehre	PDL
Rahmenordnung für Studium und Prüfungen der Charité	RASP
Referat für Studienangelegenheiten	RSA
Semesterwochenstunde	SWS
Sozialgesetzbuch	SGB
Student Investment Time	SIT
Studienakkreditierungsverordnung Berlin	BlnStudAkkV
Skills Training	ST

Verwendete Begriffe	Abkürzungen
Studienakkreditierungsstaatsvertrag	StAkkrStV
Teaching Incident Reporting System	TIRS
Unterrichtseinheit	UE
Wintersemester	WS
Wissenschaftliche*r Mitarbeiter*in	WiMi

3 Ergebnisse auf einen Blick

3.1 *Zustimmung zum Akkreditierungsbericht*³

Im Rahmen des Freigabeprozesses haben die folgende Personen den verfassten Erkenntnissen dieses Berichtes zugestimmt:

	Datum Freigabe
Gutachtergremium ⁴	20.10.2020
Prodekan Prof. Dr. Joachim Spranger	07.10.2020
Kommissarische Studiengangleitung Prof. Dr. Adelheid Kuhlmeier	07.10.2020

3.2 *Kurzprofil des Studiengangs*

Mit dem Wintersemester 2020/21 startet der Bachelorstudiengang Pflege an der Charité. Er leistet einen wesentlichen Beitrag zur Weiterentwicklung des deutschen Gesundheitssystems und integriert sich in den Fächerkanon der medizinischen Studiengänge an der Charité. Ziel ist es, dem steigenden Bedarf an hochschulisch qualifiziertem Personal zu begegnen und die Qualität der Pflege weiter zu verbessern. Das akademische Abschlussniveau zielt darauf ab die Attraktivität des Berufsfelds Pflege zu erhöhen und eine veränderte Wahrnehmung und Anerkennung der Pflege in der Bevölkerung sowie von Seiten anderer Berufsgruppen zu bewirken. Da dieser Bachelorstudiengang die Zulassung zu einem bundesrechtlich reglementierten Gesundheitsfachberuf ermöglicht, werden neben den hochschulrechtlichen Aspekten auch zahlreiche berufsrechtliche und übergeordnete europaweite rechtliche Regelungen (EU-Richtlinie 2005/36/EG) berücksichtigt.

Der Bachelor Pflege qualifiziert für die allgemeine Pflege von Menschen aller Altersgruppen in verschiedenen pflegerischen Versorgungssettings. Neben den Grundlagen der Pflegewissenschaft und –forschung liegen die Qualifikationsziele in den Bereichen „Pflegerischen Kernaufgaben“, „Pflege im Kontext von Natur-, Sozial und Geisteswissenschaften, und „Pflegerrelevante Kenntnisse der Medizin“. Die Studierenden werden sowohl für Versorgungstätigkeiten in den Bereichen Kuration, Rehabilitation und Palliation, als auch für Handlungsfelder der erweiterten pflegerischen Versorgung qualifiziert. Der Fokus des Studiengangs liegt auf dem interprofessionellen und diversitätssensiblen Lernen. Ziel der Fakultät ist es, dass die Studierenden lernen, mit anderen Berufsgruppen, z.B. Ärztinnen und Ärzten, zusammen zu arbeiten und zu interagieren. Die Studierenden werden basierend auf theoretischen Grundlagen der Pflegewissenschaft dazu befähigt, pflegerische Beziehungen mit Patient*innen, Angehörigen und/oder anderen Personen des sozialen Umfeldes zu gestalten.

³ Die Zustimmung erfolgt insbesondere bei reglementierten Studiengängen und ist angelehnt an § 24 Absatz 3 Satz 1 und § 25 Absatz 1 Satz 5 der BlnStudAkkV.

⁴ Die Freigabe erfolgt im Namen des Gutachtergremiums durch den*die Leadgutachter*in.

ten. Neben dem wissenschaftlichen Verständnis für die eigene Disziplin spielen auch wichtige Bezugswissenschaften inklusive der Einbeziehung zentraler Querschnittsthemen⁵ eine zentrale Rolle.

3.3 Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Der Bachelorstudiengang deckt die gesamte Bandbreite der Pflegewissenschaften ab. Die Hochschulausbildung leistet dabei einen zentralen Beitrag zur Evidenzbasierung beruflichen Handelns bzw. zur Implementierung pflegewissenschaftlicher Erkenntnisse in die pflegerische Handlungspraxis.

Die praktischen Studienphasen sind integraler Bestandteil und ein Kernelement des Bachelorstudiengangs Pflege. Der kontinuierliche Wechsel theoretischer und praktischer Studienphasen und der schrittweise Kompetenzerwerb der Studierenden während der Praxisphasen bildet eine Besonderheit dieses Studiengangs.

Nach Ansicht des Gutachtergremiums macht die Verzahnung von Theorie und Praxis den Bachelorstudiengang an der Charité sehr attraktiv. Besonders positiv heben die Gutachter*innen das umfassende Praxiscurriculum hervor. Im Rahmen der Kooperationen mit den Praxispartnern etabliert der Studiengang ein wichtiges Netzwerk, das die Beziehungen zum Berufsfeld kennzeichnet. Die Gutachter*innen begrüßen das Konzept der studentischen Modulvertretungen, die als kommunikative Schnittstelle zwischen Studierenden und Dozierenden fungieren und aktiv an der Qualitätsentwicklung des Studiengangs mitwirken können.

Stellungnahme zur berufsrechtliche Eignung

Das Bachelorstudium befähigt zur evidenzbasierten Tätigkeit in Handlungsfeldern der Pflegepraxis. Dazu zählen insbesondere die Beratung und Edukation von Pflegeempfängern und Angehörigen, die Konzeption pflegerischer Angebote, mitwirkende Aufgaben im Bereich Praxisentwicklung, die Evidenzbasierung sowie das Qualitätsmanagement und die Anleitung sowie die Qualifizierung von Mitarbeitenden zu Fragen aktueller pflegerischer Versorgungsprozesse.

Im Praxiscurriculum wird auf das Kompetenzmodell „Bachelor of Nursing 2020. A Future-Proof Programme Profile 4.0“ aus den Niederlanden und den für die Pflege adaptierten CanMEDS Rollen zurückgegriffen. Das Leitprinzip der personenzentrierten und evidenzbasierten Pflege- und Praxisentwicklung verfolgt den individuellen Kompetenzaufbau und die schrittweise Übernahme professioneller pflegeberuflicher Rollen. Im Rahmen der Gesamtbewertung der berufsrechtlichen Eignung regt die Gutachterin an, einen konkreten Bezug

⁵ Diversität, Nachhaltigkeit, Technik & Digitalisierung, Gesundheitsförderung & Prävention

auf die gesetzlich genannten Vorbehaltsaufgaben⁶, als zentralen Punkt im Pflegeberufegesetz, herzustellen. Das wäre z. B. in der Studienordnung und hier konkret im Modul P19 vorstellbar.

Die festgestellte berufsrechtliche Eignung des Studiengangs beinhaltet die Überprüfung der Kompetenzen der beruflichen Pflegeausbildung nach §5 „Ziele der beruflichen Ausbildung“ des Pflegeberufereformgesetzes. Nach Einschätzung der Gutachterin werden alle berufsrechtlichen Anforderungen vollumfänglich erfüllt. Der Kompetenzerwerb auf der Grundlage der Studienordnung sowie des Praxiscurriculums ist gewährleistet, insbesondere mit Blick auf die berufliche Ausbildung und die staatliche Prüfung. Die berufsrechtliche Eignung ist gewährleistet, das Ausbildungsziel und das Grundkonstrukt der praktischen und theoretischen Ausbildung ermöglicht, dass die unter § 5 genannten Ziele der Ausbildung im Pflegeberufegesetz (PflBG) zur Pflegefachfrau/Pflegefachmann erreicht werden können. Ziel ist der Erwerb fachlicher und personaler Kompetenzen einschließlich der zugrundeliegenden methodischen, sozialen und kommunikativen Kompetenzen, der Lernkompetenzen sowie der Fähigkeit zum Wissenstransfer. Ebenso soll das lebenslange Lernen zum eigenen beruflichen Selbstverständnis gehören. In der Ausbildung sollen die Bereitschaft und die Befähigungen aufgebaut werden, die für ein professionelles Pflegehandeln in Pflegesituationen sowie für die eigene fachliche und persönliche Weiterentwicklung erforderlich sind (vgl. § 5 Abs. 1 PflBG). Das Ziel der Verantwortungsübernahme der Pflegefachkräfte wird deutlich durch die im § 5 Abs. 3 PflBG ausgewiesenen Verantwortungs- und Aufgabenbereichen – dem selbstständigen, dem eigenständigen und dem interdisziplinären Verantwortungs- und Aufgabenbereich. Der selbstständige Verantwortungs- und Aufgabenbereich bezieht sich auf die Pflegeprozessverantwortung und schließt die neu geregelten und rechtlich besonders geschützten vorbehaltenen Tätigkeiten ein. Die Studienordnung sowie das Konzept der praktischen Studienphasen ermöglichen das Erwerben und die Entwicklung von persönlichen wie beruflichen Kompetenzen, die für eine qualitätsgesicherte und an den individuellen Lebenssituationen orientierte Bearbeitung unterschiedlicher und komplexer Pflegesituationen erforderlich sind, insbesondere die Kompetenz des selbstständigen Verantwortungs- und Aufgabenbereiches der Pflegeprozessverantwortung.

⁶ Vgl. Pflegeberufegesetz § 4 Vorbehaltene Tätigkeiten.

Akkreditierungsempfehlung

Erfüllung der formalen Kriterien⁷

Von den 12 formalen Kriterien sind 11 Kriterien als erfüllt bewertet. Das Kriterium Modularisierung ist als teilweise erfüllt bewertet. In diesem Zusammenhang erfolgt das Aussprechen der Auflage 1.

Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Standards

Von den fachlich-inhaltlichen Standards sind 55 Standards als erfüllt bewertet und zwei Standards als teilweise erfüllt bewertet. Im Rahmen dieser Bewertungen wurden die Auflage 2 und 12 Empfehlungen ausgesprochen

Die Gutachter*innen unterstützen die Akkreditierung des Studiengangs für 3,5 Jahre, bis zum Ende des 1. Halbjahres 2024, mit folgenden Auflagen und Empfehlungen.

A1	Laut § 7 BlnStudAkkV sind in den Modulbeschreibungen die notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten aufgeführt und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden benannt. Die Gutachter*innen weisen darauf hin, dass in Bezug auf die Verwendbarkeit der einzelnen Module aus den jeweiligen Modulbeschreibungen nicht hervorgeht, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen des Studiengangs besteht und inwieweit das jeweilige Modul ggf. zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist.
A2	Eine klare Regelung zur Durchführung und Verantwortungsteilung für die Abnahme der praktischen Prüfungen (Berufsanerkennung) am Ende des Studiums im Land Berlin steht derzeit noch aus.
E1	Offen bleibt für die Gutachter*innen die aufgewandte Arbeitszeit für die Praxisbegleitungen. In der Studienordnung § 17 Abs. 4 wird ein „angemessener Umfang“ der Begleitung, in Abs. 6 je ein Besuch pro Praxisphase benannt. Die Gutachter*innen weisen darauf hin, dass die Berechnung der notwendigen personellen Kapazität für die Praxiseinsätze bei Vollauslastung hilfreich wäre.
E2	Der Anteil der Lehre, der von der Lehreinheit Medizin erbracht werden soll, erscheint dem Gutachtergremium sehr hoch. Hier sehen die Gutachter*innen die Gefahr einer starken Medizinerorientierung, die nicht der pflegespezifischen Kompetenzentwicklung entspricht. Ggf. kann an dieser Stelle näher beschrieben werden, welche konkrete Lehre aus der Lehreinheit Medizin erbracht wird.

⁷ Die formalen Kriterien werden angelehnt an die Studienakkreditierungsverordnung Berlin (BlnStudAkkV), Teil 2, §2 bis §10 bewertet.

E3	Die Gutachter*innen sprechen die Empfehlung aus, die notwendige fachlich-wissenschaftliche Qualifikation für die als Praxisanleiter*innen eingesetzten Lehrenden zu definieren und zu spezifizieren.
E4	Die Gutachter*innen empfehlen pflegedidaktische Qualifizierungsangebote in den Fokus zu rücken. Es besteht die Möglichkeit, dass insbesondere der MME auf die Lehre in Medizinstudiengängen fokussiert und ggf. pflegedidaktische Ansätze, spezifische Lernziele eines Pflegestudiums unreflektiert bleiben könnten.
E5	Das Gutachtergremium betont, dass im Rahmen der Studiengangevaluation die Infrastruktur und die Anforderungen an die Räume entsprechend vertiefend betrachtet werden muss.
E6	Die Partizipationsprozesse beinhalten die Beteiligung der Vertretenden der praktischen Ausbildung an der Entwicklung und Qualitätssicherung des Studiengangs. Die Gutachter*innen sehen allerdings die Einbeziehung der Vertretenden der praktischen Ausbildung im Studienausschuss, als steuerndes Gremium der Praxisansätze, nicht deutlich genug abgebildet.
E7	Die Gutachter*innen weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass der Studiengang in seiner Darstellung stärker fokussieren kann, dass die Absolvierenden primär in der direkten Pflege einzusetzen sind. Es müssen dringend Personalkonzepte (Stichwort Skills-Grade-Mix) erarbeitet werden und daran anschließend eine angemessene Bezahlung der Absolvierenden eingefordert werden. Diese berufspolitischen Statements sind im Rahmen eines Studiengangskonzepts an der Charité wünschenswert, es kann hier eine Vorreiterrolle eingenommen werden.
E8	Auch wenn in vielen Modulen gesunde Menschen verschiedener Altersgruppen als Zielgruppe pflegerischen Handelns benannt werden, empfehlen die Gutachter*innen, im Rahmen der Weiterentwicklung des Curriculums insgesamt darauf zu achten, dass gesundheitsförderliche und präventive Aufgaben innerhalb pflegerischer Settings, die es auch weiter zu entwickeln gilt, genügend Beachtung finden.
E9	Im Hinblick auf die Module, die auch unbenotete Leistungsnachweise beinhalten, ist gemäß der Gutachtermeinung darauf zu achten, dass dennoch eine Rückmeldung zu erbrachten Modulleistung/Vorleistung erfolgt. Darüber hinaus regen die Gutachter*innen an, die Angemessenheit der unbenoteten Leistungsnachweise nach einer ausschließlich erbrachten Anwesenheit zu prüfen. Bei einem Umfang von z.B. 4 SWS kann eine studentische Aktivität integriert sein, die möglicherweise durch eine Kompetenzüberprüfung bewertet werden kann.
E10	Die Gutachter*innen empfehlen die Verankerung des Themas Gender und Diversity in den Lehrinhalten im Rahmen der Weiterentwicklung des Studiengangs zu optimieren.

E11	Das Gutachtergremium empfiehlt aufgrund der engen Zeitfenster im Studiengang geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität zu schaffen und den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust zu ermöglichen.
E12	Die Gutachter*innen weisen darauf hin, dass gemäß § 9 BlnStudAkkV „Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen“ die Kooperationspartner auf der Internetseite des Bachelorstudiengangs Pflege zu beschreiben sind und der Mehrwert für die Studierenden und die Charité eingeordnet werden sollte.

4 Erfüllung der formalen Kriterien

	erfüllt	teilweise erfüllt	nicht erfüllt	Kann nicht beurteilt werden
Kriterium, Sachstand und Bewertung				
<i>Kriterium 1 Studiengangbezeichnung:</i> Bachelorstudiengang Pflege	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<i>Kriterium 2 Studiengangverantwortung:</i> Studiengangleitung: Die kommissarische Leitung erfolgt durch Fr. Prof. Dr. Adelheid Kuhlmeier. Studiengangkoordination: Fr. Dr. Asja Maaz	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<i>Kriterium 3 Abschlussarbeit und Abschlussdokumente:</i> Die Studierenden schließen das Hochschulstudium mit einer Bachelor Thesis im Umfang von 12 ECTS ab, die durch ein Kolloquium begleitet wird. Die Regelungen zur Abschlussarbeit werden in § 6 der Prüfungsordnung beschrieben (AMB Nr. 251 30.06.2020) und sehen vor, dass Studierende in der Lage sind pflegerelevante Fragestellungen selbständig zu bearbeiten und sowohl theoretisch, als auch methodisch und empirisch zu erfassen. Anhand der Entwicklung einer Forschungsfrage und der methodischen Herangehensweise an ein Forschungsvorhaben erbringen die Studierenden durch die Bachelor Thesis den Nachweis, inwieweit sie fachliche Zusammenhänge verstanden und grundlegende Fachkenntnisse und Kompetenzen für eine erfolgreiche Berufspraxis erworben haben. <u>In die Bewertung des Kriterium 3 fließen § 4 Abs. 3 und § 6 BlnStudAkkV, die Abschlussarbeit, Abschlussdokumente, ein.</u>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

	erfüllt	teilweise erfüllt	nicht erfüllt	Kann nicht beurteilt werden
Kriterium, Sachstand und Bewertung				
Kriterium 4 Abschlussbezeichnung: Bachelor of Science (B.Sc.) Pflege In die Bewertung fließt <u>§ 6 BlnStudAkkV</u> , die Abschlussbezeichnung ein.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kriterium 7⁸ Sprache: Deutsch	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kriterium 8 Studienform: <input checked="" type="checkbox"/> Präsenz <input type="checkbox"/> Fernstudium <input checked="" type="checkbox"/> Vollzeit <input type="checkbox"/> Teilzeit <input type="checkbox"/> Dual <input type="checkbox"/> Berufs-, ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/> Joint Degree <input type="checkbox"/> Kooperation <u>§ 19 BlnStudAkkV</u> <input type="checkbox"/> Kooperation <u>§ 20 BlnStudAkkV</u>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kriterium 9 Studiendauer: 7 Semester In diese Bewertung fließt <u>§ 3 Abs. 1, 2 BlnStudAkkV</u> , das System der gestuften Studiengänge sowie die Regelstudienzeit, ein: Der Bachelorstudiengang Pflege gehört mit einer Regelstudienzeit von 7 Semestern zu dem System der gestuften Studiengänge und ermöglicht einen primärqualifizierenden Abschluss.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kriterium 10 Studienbeginn: <input checked="" type="checkbox"/> Wintersemester <input type="checkbox"/> Sommersemester	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kriterium 11 Modularisierung: Das Studium ist modular aufgebaut und umfasst insgesamt 27 Module, die thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. Die Modulbeschreibung beinhaltet die Modul Inhalte und Qualifikationsziele, Lehr- und Lehrformen, den Arbeitsaufwand, die Dauer des Moduls, die Häufigkeit des Angebots, die Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten sowie die Leistungspunkte und Noten. Als Teilnahmevoraussetzungen wird in allen Modulen die Immatrikulation im Bachelorstudiengang Pflege genannt. Es fehlt die Listung der notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme am jeweiligen Modul sowie die Benennung von Hinweisen für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden. In die Bewertung des Kriterium 11 fließt <u>§ 7 BlnStudAkkV</u> , die <i>Modularisierung</i> des Studiengangs und hier insbesondere die thematische	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

⁸ Die Kriterien 5, 6 sind ausschließlich für Masterstudiengänge zutreffend.

Kriterium, Sachstand und Bewertung	erfüllt	teilweise erfüllt	nicht erfüllt	Kann nicht beurteilt werden
<p>und zeitliche Abgrenzung der Module, die vorliegenden Modulbeschreibungen (z. B. Vorbereitung auf Teilnahme, Verwendbarkeit des Moduls, Zusammenhang mit anderen Modulen, Modul erfolgreich absolviert), ein.</p> <p>A1: Laut § 7 BlnStudAkkV sind in den Modulbeschreibungen die notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten aufgeführt und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden benannt. Die Gutachter*innen weisen darauf hin, dass in Bezug auf die Verwendbarkeit der einzelnen Module aus den jeweiligen Modulbeschreibungen nicht hervorgeht, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen des Studiengangs besteht und inwieweit das jeweilige Modul ggf. zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist.</p>				
<p>Kriterium 12 Leistungspunktesystem: Studiengang gesamt: 210 ECTS pro Semester 30 ECTS Abschlussarbeit 12 ECTS</p> <p>Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 8 BlnStudAkkV. Gemäß § 6 der Studienordnung beträgt der Gesamtumfang des Bachelorstudiums 210 Leistungspunkte, das entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von 6.300 Arbeitsstunden, davon sind 2.325 Stunden Präsenzzeit, 2.360 Stunden Praxisphasen und 1.615 Stunden Selbstlernzeit. Der Studienverlaufsplan sieht pro Semester 30 CP vor. Nach den ECTS-Grundsätzen entspricht 1 ECTS einer Arbeitslast von 30 Stunden. Der erfolgreiche Abschluss jedes Moduls ist an die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten geknüpft, die in den Modulbeschreibungen genannt sind.</p> <p>Module einer besonderen Anzahl an ECTS⁹: Jeweils 4 ECTS haben die Module P04 „Einführung in das wissenschaftliche Denken und Arbeiten“ und P08 „Grundlagen wissenschaftsbasierter Pflegepraxis“ (Erläuterung dazu siehe Kapitel 5.5 Studiengangskonzept, Studierbarkeit). Der Bearbeitungsumfang für das Modul Bachelorthesis mit Kolloquium beträgt 12 ECTS.</p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

⁹ Module sollten mindestens einen Umfang von 5-ECTS Leistungspunkten aufweisen (§ 12 Abs. 5 BlnStudAkkV).

	erfüllt	teilweise erfüllt	nicht erfüllt	Kann nicht beurteilt werden
Kriterium, Sachstand und Bewertung				
In die Bewertung des Kriterium 12 fließt § 8 Abs. 1-3 BlnStudAkkV, das Leistungspunktesystem (z. B. ECTS je Semester, je Modul, Abschlussarbeit, Studiengänge), ein.				
studiengangsspezifische Bemerkungen: Es besteht die Möglichkeit einen studienbegleitenden Förderzuschuss der Charité von 450 € monatlich für die gesamte Studiendauer (Regelstudienzeit) zu erhalten. Bei einer anschließenden zweijährigen Bindung an die Charité wird die Rückzahlung des Förderzuschusses erlassen.				

5 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

5.1 Ausstattung

Personal

	erfüllt	teilweise erfüllt	nicht erfüllt	Kann nicht beurteilt werden
Sachstand / Standard und Bewertung				
Im Rahmen der Systemakkreditierung hat die Charité für die Kategorie Ausstattung und das Kriterium Personal folgende Standards festgelegt:				
<i>Der Studiengang verfügt über ausreichend wissenschaftliches, administratives und technisches Personal, um seine Ziele zu erreichen.</i> <small>§12Abs.2</small> Im Rahmen der Konzeptakkreditierung bestätigt das Gutachtergremium, dass ausreichend wissenschaftliches Personal vorhanden ist und die administrative sowie technische Unterstützung gewährleistet sind. Die administrative Infrastruktur des Studiengangs wird über die zentralen Arbeitsbereiche des Prodekanats für Studium und Lehre sichergestellt. Die Personalstellen umfassen neben der derzeit kommissarisch besetzten Leitung, die Studiengangkoordination (WiMi 0,75%), die Praxiskoordination (WiMi 0,75%), das Studiengangsekretariat (SoMi 100%) sowie sie-	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Sachstand / Standard und Bewertung	erfüllt	teilweise erfüllt	nicht erfüllt	Kann nicht beurteilt werden
<p>ben studentische Stellen im Umfang von je 20 Stunden/Monat, die jeweils einen Modulvorsitz innehaben. Das wissenschaftliche Personal steht über verschiedene Institute der Charité¹⁰ und der Lehreinheit des neu gegründeten Bereiches „Abteilung für Klinische Pflegewissenschaft im Department für Gesundheitsberufe“ zur Verfügung. Im Rahmen der hochschulischen Pflegeausbildung wird die Praxisanleitung von hochschulisch qualifiziertem Pflegepersonal realisiert.</p>				
<p><i>Die von den Lehrenden effektiv für die Lehre aufgewandte Arbeitszeit wird anerkannt und entspricht dem vorgesehenen Aufwand.</i></p> <p>Die Lehrenden der Charité unterrichten im Rahmen ihrer Lehrverpflichtung und werden nicht zusätzlich vergütet¹¹. Im Zusammenhang der Habilitationen sowie für außerplanmäßige Professuren wird die erbrachte Lehre anerkannt und ausgewiesen.</p> <p>E1: Offen bleibt für die Gutachter*innen die aufgewandte Arbeitszeit für die Praxisbegleitungen. In der Studienordnung § 17 Abs. 4 wird ein „angemessener Umfang“ der Begleitung, in Abs. 6 je ein Besuch pro Praxisphase benannt. Die Gutachter*innen weisen darauf hin, dass die Berechnung der notwendigen personellen Kapazität für die Praxiseinsätze bei Vollauslastung hilfreich wäre.</p> <p>E2: Der Anteil der Lehre, der von der Lehreinheit Medizin erbracht werden soll, erscheint dem Gutachtergremium sehr hoch. Hier sehen die Gutachter*innen die Gefahr einer starken Medizinerorientierung, die nicht der pflegespezifischen Kompetenzentwicklung entspricht. Ggf. kann an dieser Stelle näher beschrieben werden, welche konkrete Lehre aus der Lehreinheit Medizin erbracht wird.</p>	☒	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p><i>Die Regelungen zum Auswahlverfahren der Lehrenden sind transparent und nachvollziehbar. Es wird sowohl auf die didaktischen Fähigkeiten als auch auf die wissenschaftlichen Qualifikationen Wert gelegt.</i> §12Abs.2</p> <p>Das Auswahlverfahren der Mitarbeitenden an der Charité ist transparent geregelt und wird in Zusammenarbeit mit dem Geschäftsbereich Personal durchgeführt. Neben methodisch-didaktischen Kompetenzen ist die</p>	<input type="checkbox"/>	☒	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

¹⁰ Medizinische Soziologie, Geschichte der Medizin, Sozialmedizin, Med. Psychologie, Klinische Pharmakologie und Toxikologie und das Kardiovaskuläre Forschungszentrum

¹¹ Entsprechend der Regelung zur Erteilung von Lehraufträgen dürfen diese nicht an Hochschullehrer*innen der Charité vergeben werden (vgl. [AMB 188](#), I.02., 2017).

Sachstand / Standard und Bewertung	erfüllt	teilweise erfüllt	nicht erfüllt	Kann nicht beurteilt werden
<p>wissenschaftliche Qualifikation ausschlaggebend für die Auswahl der Dozierenden, die durch die Studiengangleitung erfolgt.</p> <p>Über die Lehreinheit Gesundheitsberufe sowie die bereits genannten Institute stehen eine Vielzahl an Dozierenden zur Verfügung, deren Expertise den Inhalten des Studiengangs zugutekommt. Da der Studiengang einen Berufsabschluss impliziert, sind entsprechende pflegeberufliche Qualifikationen notwendig. Die im Rahmen der praktischen Studienphasen als Praxisbegleiter*innen eingesetzten Lehrenden verfügen neben einer pflegerischen Qualifikation (Berufszulassung) über eine pädagogische Hochschulqualifikation. Im Hinblick auf die Ausbildung der Praxisanleiter*innen stellt sich den Gutachtern*innen die Frage, wie sichergestellt werden kann, dass die Praxisanleitung durch geeignetes, „in der Regel hochschulisch qualifiziertes Personal“ (siehe Studienordnung § 17 Abs. 2) erfolgt.</p> <p>E3: Die Gutachter*innen sprechen die Empfehlung aus die notwendige fachlich-wissenschaftliche Qualifikation für die als Praxisanleiter*innen eingesetzten Lehrenden zu definieren und zu spezifizieren.</p>				
<p><i>Das Verfahren zur Auswahl des administrativen Personals ist geregelt. Die Unterstützung der Lehre ist Bestandteil des Aufgabenspektrums. §12Abs.3</i></p> <p>Das Auswahlverfahren des administrativen Personals ist geregelt und erfolgt in Einklang mit dem Bewerbungsprozedere der Charité.</p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p><i>Lehrende haben Zugang zu Angeboten der didaktischen und fachlichen Qualifizierung und nutzen diese. §12Abs.2</i></p> <p>Verschiedene Qualifizierungsangebote stehen allen Lehrenden z. B. über das Dieter Scheffner Fachzentrum für Hochschullehre und evidenzbasierte Ausbildungsforschung zur Verfügung. Insbesondere neu eingestelltes Personal ist verpflichtet an didaktischen Weiterbildungen teilzunehmen. Der Studiengang strebt nach Aussage im Selbstbeurteilungsbericht zeitnah eine Teilnahme der Dozierenden am weiterbildenden Studiengang „Master of Medical Education (MME)“¹² an.</p> <p>E4: Die Gutachter*innen empfehlen pflegedidaktische Qualifizierungsangebote in den Fokus zu rücken. Es besteht die Möglichkeit, dass der</p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

¹² <http://www.mme-de.net/>

Sachstand / Standard und Bewertung	erfüllt	teilweise erfüllt	nicht erfüllt	Kann nicht beurteilt werden
MME auf die Lehre in Medizinstudiengängen fokussiert und ggf. pflegedidaktische Ansätze, spezifische Lernziele eines Pflegestudiums unreflektiert bleiben könnten.				
<p><i>Die Evaluationsergebnisse haben Einfluss auf die Verteilung von Lehraufgaben sowie auf die Qualifizierungsaktivitäten des wissenschaftlichen Personals.</i> §12Abs.2</p> <p>Das Evaluationskonzept des Studiengangs sieht vor, dass die methodisch-didaktischen Kompetenzen der Lehrenden im Rahmen der studentischen Lehrevaluation regelmäßig evaluiert werden und die Evaluationsergebnisse bei der Verteilung von Lehraufgaben bzw. bei der Planung von Qualifizierungen berücksichtigt werden.</p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p><i>Es findet eine bedarfsgerechte Qualifizierung des administrativen Personals statt.</i> §12Abs.3</p> <p>Das administrative Personal hat Zugang zu zahlreichen Weiterbildungsangeboten, hier insbesondere von der Fortbildungsakademie der Charité.</p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Dem Akkreditierungsbericht der Charité sind akkreditierungsrelevante Paragraphen der BlnStudAkkV inhaltlich zugeordnet. Diese sind Bestandteil des Rasters der Programmakkreditierungen ¹³ verantwortet durch den Akkreditierungsrat.				
<p><i>Bewertet ist § 12 Abs. 2 BlnStudAkkV. Die Bewertung betrifft ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal sowie geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.</i></p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p><i>Bewertet ist § 12 Abs. 3 BlnStudAkkV. Die Bewertung betrifft die angemessene Ausstattung an qualifiziertem nichtwissenschaftlichem Personal.</i></p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

¹³ Raster Akkreditierungsbericht Fassung 02 – 04.03.2020

Finanzielle und räumliche Ausstattung

Sachstand / Standard und Bewertung	erfüllt	teilweise erfüllt	nicht erfüllt	Kann nicht beurteilt werden
<p>Im Rahmen der Systemakkreditierung hat die Charité für die Kategorie Ausstattung und das Kriterium finanzielle und räumliche Ausstattung folgende Standards festgelegt:</p>				
<p><i>Der Studiengang verfügt über eine den Zielen angepasste finanzielle Planung sowie entsprechende Sachmittel.</i></p> <p>Der Studiengang wird über den vertraglich vereinbarten Landeszuführungsbetrag¹⁴ zwischen dem Land Berlin und der Charité Universitätsmedizin Berlin gefördert und ist ausfinanziert.</p> <p>Die Gutachter*innen stellen fest, dass von einer angemessenen finanziellen Planung ausgegangen werden kann, wenn die Finanzierung der Dauerstellen gesichert ist, Nachwuchs über einen flexiblen Pool an Qualifizierungsstellen möglich ist, ausreichend studentische Hilfskräfte als Grundlage für Innovation in der Lehre besteht und die Professuren angemessen ausgestattet sind. Darüber hinaus weist das Gremium darauf hin, dass im Rahmen der Dokumentenprüfung eine Aufstellung über die finanzielle Ausstattung hilfreich sein kann, aus denen z.B. die Kosten für Sachmittel (Erstausrüstung, laufende Kosten, Kosten an Kooperationseinrichtungen für Praxiseinsätze) hervorgehen.</p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p><i>Die Umsetzung von Planungsvorgaben wird regelmäßig durch die Fakultät überprüft.</i></p> <p>Regelmäßige Treffen mit der Fakultät und dem Controlling sind vorgesehen, um die Planungsvorgaben zu überprüfen.</p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p><i>Die Anforderungen an Räume und Infrastruktur sind definiert.</i></p> <p>Im Rahmen der Dokumentenprüfung wurde deutlich, dass die notwendige Infrastruktur für die Realisierung des Studiengangs vorhanden ist. Räumliche und technische Ressourcen werden zentral von der Charité bereitgestellt. Vorgesehen ist die Verteilung der Lehre auf die drei Charité Standorte Campus Mitte, Campus Benjamin Franklin und Campus</p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

¹⁴ Deutscher Bundestag 2016, WD 9 - 3000 - 007/16, Seite 20: Nach § 3 Abs. 2 des UniMedG gewährt das Land Berlin der Charité, bestehend aus der „Medizinischen Fakultät Charité - Universitätsmedizin Berlin“ und dem „Universitätsklinikum Charité - Universitätsmedizin“, einen Staatszuschuss für die Aufgaben von Forschung, Lehre und Studium, deren Höhe das Land Berlin und die Charité in mehrjährigen Verträgen vereinbaren.

Sachstand / Standard und Bewertung	erfüllt	teilweise erfüllt	nicht erfüllt	Kann nicht beurteilt werden
Virchow Klinikum. Die Einsatzorte und die Ausstattung für die Praxisphasen sind über die Kooperationspartnervereinbarungen definiert.				
<p><i>Die vorhandene Infrastruktur entspricht den Anforderungen der Ausbildungsziele (Vorlesungs- und Seminarräume, Laboratorien, Bibliotheken, Informatikmittel, didaktische Werkzeuge, Aufenthaltsräume, Büros, Studierplätze etc.). §12Abs.3</i></p> <p>Auf Grundlage des Selbstberichtes bestätigen die Gutachter*innen die Erfüllung des Standards. Dem Studiengang steht die Infrastruktur des Lernzentrums zur Verfügung, neben Kleingruppen und Seminarräumen stehen Skill Labs inklusive anatomischer und für die Pflege relevanter Modelle und Untersuchungsinstrumente zur Verfügung. Für Lehrveranstaltungen mit Simulationspatienten*innen wurden am Standort Mitte Simulationsflächen aufgebaut, z.B. eine Hausarztpraxis, die Einrichtung einer häuslichen Umgebung für die ambulante Pflege, ein Schockraum sowie ein Rettungswagen.</p> <p>Ebenso die IT-Ausstattung für die Studierenden ist in ausreichendem Maß vorhanden. Neben dem zentral verwalteten Campusnet, der eLearning Plattform Blackboard sowie der Lehr- und Lernzielplattform LLP und WikiBlogs können die Studierenden die Bibliothek inklusive einer umfassenden Online-Bibliothek sowie Computerräume und zentral lizenzierte Software nutzen.</p> <p>E5: Das Gutachtergremium betont, dass im Rahmen der Studiengangevaluation die Infrastruktur und die Anforderungen an die Räume entsprechend vertiefend betrachtet werden muss.</p>	☒	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Dem Akkreditierungsbericht der Charité sind akkreditierungsrelevante Paragraphen der BlnStudAkkV inhaltlich zugeordnet. Diese sind Bestandteil des Rasters der Programmakkreditierungen ¹⁵ verantwortet durch den Akkreditierungsrat.				
<i>Bewertet ist § 12 Abs. 3 BlnStudAkkV. Die Bewertung betrifft die angemessene Ressourcenausstattung an Räumen und Sachmitteln, einschließlich der IT-Infrastruktur sowie den Lehr- und Lernmitteln.</i>	☒	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

¹⁵ Raster Akkreditierungsbericht Fassung 02 – 04.03.2020

5.2 Verantwortlichkeiten und Entscheidungsprozesse

Sachstand / <i>Standard</i> und Bewertung	erfüllt	teilweise erfüllt	nicht erfüllt	Kann nicht beurteilt werden
<p>Im Rahmen der Systemakkreditierung hat die Charité für die Kategorie Verantwortlichkeiten und Entscheidungsprozesse folgende Standards festgelegt:</p>				
<p><i>Die Entscheidungsprozesse, -kompetenzen und -verantwortlichkeiten sind festgelegt und allen Beteiligten bekannt. §17Abs.1</i></p> <p>Das Gutachtergremium konnte sich davon überzeugen, dass die notwendigen Aufgabenbereiche und Entscheidungsstrukturen etabliert und transparent geregelt sind. Bis zum Start des Studiengangs im WS 2020/21 verantwortet eine Studiengangskommission, die aus Vertretenden der medizinischen Grundlagenfächer, pflegerelevanten Fächern, der Pflegepraxis sowie Studierenden und Mitgliedern des Prodekanats für Studium und Lehre besteht, den Aufbau des Studiengangs. Die Konzipierung, Entwicklung und Qualitätssicherung des Studiengangs ist im Studienausschuss verortet, die Aufgaben des Studienausschusses nimmt der Prüfungsausschuss wahr.¹⁶</p> <p>Die Studiengangleitung, die kommissarisch von Frau Prof. Kuhlmeier übernommen wurde, ist zuständig für die Auswahl des Lehrpersonals, die inhaltliche Weiterentwicklung des Studiengangs und die Umsetzung von qualitätssichernden Maßnahmen. Für die zukünftige Professur, die die Studiengangleitung innehat, laufen derzeit die Verhandlungen. Gemeinsam mit der Studiengangleitung verantwortet die Studiengangkoordination die Planung, Steuerung und Durchführung des Studiengangs. Dazu gehört u.a. die Curriculumentwicklung, die organisatorische Koordination, die studentische Lehrevaluation sowie die Beratung von Lehrenden und Studierenden.</p> <p>Die Entscheidungsprozesse und Verantwortlichkeiten der praktischen Ausbildung sind in der Studienordnung verankert. Der Studienausschuss steuert die Praxiseinsätze und koordiniert die Zusammenarbeit der Fakultät mit den Einrichtungen, den verantwortlichen Fachkräften der Praxis und der berufszulassenden Behörde. In Konfliktfällen zwischen Studierenden und den Kooperationspartnern der Praxis übernimmt er eine vermittelnde Rolle.</p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

¹⁶ Studienordnung für den Bachelorstudiengang Pflege, § 2 Studienausschuss, AMB 250, 30.06.2020

Sachstand / Standard und Bewertung	erfüllt	teilweise erfüllt	nicht erfüllt	Kann nicht beurteilt werden
<p>Für die Sicherstellung der praktischen Ausbildung der Studierenden sind die Kooperationseinrichtungen zuständig. Die Praxiskoordination begleitet die Studierenden und die Kooperationspartner bei der erfolgreichen Realisierung der Praxiseinsätze. Sie berät die Studierenden bei generellen Fragen zu den Praxisphasen.</p> <p>Dem Prüfungs- und Zulassungsausschuss obliegt die Zulassung und das Prüfungssystem. Dem Ausschuss gehören für den hochschulischen Prüfungsteil fünf Professoren*innen, zwei wissenschaftliche Mitarbeitende sowie zwei studentische Vertretungen an.</p> <p>A2: Eine klare Regelung zur Durchführung und Verantwortungsteilung für die Abnahme der praktischen Prüfungen (Berufsanerkennung) am Ende des Studiums im Land Berlin steht derzeit noch aus.</p>				
<p><i>Das wissenschaftliche Personal und die Vertreter*innen der praktischen Ausbildung tragen aktiv zur Konzipierung, Entwicklung und Qualitätssicherung des Studienganges bei. Die entsprechenden Verfahren sind festgelegt. §14, §17Abs.1</i></p> <p>Die Gutachter*innen bestätigen, einen nachvollziehbaren Prozess der aktiven Beteiligung des wissenschaftlichen Personals an der Weiterentwicklung des Studiengangs. Die paritätisch besetzten Modulleitungen stellen die aktive Beteiligung des wissenschaftlichen Personals und der Studierenden an der Qualitätssicherung und Weiterentwicklung des Studiengangs unter Einbeziehung der Evaluationsergebnisse sicher.</p> <p>E6: Die Partizipationsprozesse beinhalten die Beteiligung der Vertretenden der praktischen Ausbildung an der Entwicklung und Qualitätssicherung des Studiengangs. Die Gutachter*innen sehen allerdings die Einbeziehung der Vertretenden der praktischen Ausbildung im Studienausschuss, als steuerndes Gremium der Praxiseinsätze, nicht deutlich genug abgebildet.</p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>Dem Akkreditierungsbericht der Charité sind akkreditierungsrelevante Paragraphen der BlnStudAkkV inhaltlich zugeordnet. Diese sind Bestandteil des Rasters der Programmakkreditierungen¹⁷ verantwortet durch den Akkreditierungsrat.</p>				

¹⁷ Raster Akkreditierungsbericht Fassung 02 – 04.03.2020

Sachstand / Standard und Bewertung	erfüllt	teilweise erfüllt	nicht erfüllt	Kann nicht beurteilt werden
Bewertet ist § 14 BlnStudAkkV. Die Bewertung betrifft ein kontinuierliches Monitoring unter Beteiligung von Studierenden, Absolventen*innen. Im Vordergrund steht die Nutzung der Ergebnisse für die Umsetzung von Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Bewertet ist § 17 BlnStudAkkV. Die Bewertung betrifft die Festlegung und Transparenz der Entscheidungsprozesse, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten für die Einrichtung, Überprüfung, Weiterentwicklung und Einstellung von Studiengängen und die Verfahren zur Akkreditierung von Studiengängen.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

5.3 Zugangs- und Zulassungsprozess sowie Anerkennung von hochschulischen und außerhochschulischen Leistungen

Sachstand / Standard und Bewertung	erfüllt	teilweise erfüllt	nicht erfüllt	Kann nicht beurteilt werden
Im Rahmen der Systemakkreditierung hat die Charité folgende Standards für die Kategorie Zugangs- und Zulassungsprozesse sowie die Anerkennung von Studienleistungen festgelegt:				
Die Zulassungsbedingungen und Aufnahmeverfahren sind publiziert. Sie unterstützen Zweck und Ziele des Studiengangs. §5Abs.1 Die Gutachter*innen bestätigen die transparente Regelung der Auswahl- und Zulassungsverfahren. Die Zulassungsbedingungen und Aufnahmeverfahren sind in der Zulassungssatzung definiert und werden über die Homepage des Studiengangs sowie im Amtlichen Mitteilungsblatt (AMB 200630-249) veröffentlicht. Sie sind darauf ausgerichtet, die Ziele des primärqualifizierenden Bachelorstudiengangs zu fördern. Zugangsvoraussetzung ist eine im Land Berlin anerkannte Hochschulzugangsberechtigung. Bewerbende ohne Abitur, die als beruflich qualifizierte über § 11 Abs. 2 Berliner Hochschulgesetz (BerlHG) studieren	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Sachstand / Standard und Bewertung	erfüllt	teilweise erfüllt	nicht erfüllt	Kann nicht beurteilt werden
<p>möchten, müssen zusätzlich eine mindestens dreijährige Berufstätigkeit (in Vollzeit) nachweisen. Die Studienplätze werden im Auswahlverfahren der Charité vergeben. Die Auswahlkriterien sind neben der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, die praktische Tätigkeit in einem studienrelevanten Berufsfeld¹⁸, die Tätigkeit in einem studienrelevanten sozialen Bereich (Vorbildung)¹⁹ und die bilinguale englische Sprachkompetenz.</p>				
<p><i>Diskriminierungsfreie Eingangskompetenzen der Studierenden sind definiert, kommuniziert und werden überprüft:</i></p> <p>Von den verfügbaren 60 Studienplätzen im Sinne des § 6 Absatz 1 der Hochschulzulassungsverordnung werden Vorabquoten abgezogen, die in der Zulassungssatzung konkret beschrieben sind und eine Härtefallquote, Ausländerquote, Zweitstudienquote, Minderjährigenquote sowie eine Profilquote und die Quote für beruflich Qualifizierte berücksichtigen.</p> <p>Über die Zulassung der Bewerbenden entscheidet der Studien- bzw. Prüfungsausschuss, der die Eignung der Bewerbenden anhand von definierten Kriterien und mittels Rankingliste überprüft. Für die Zulassung ist eine Mindestanzahl an Punkten erforderlich.</p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p><i>Die Anerkennung von hochschulischen und außerhochschulischen Prüfungs- und Studienleistungen sowie die Verantwortlichkeiten sind festgelegt und bekannt. §5Abs.1</i></p> <p>Der Studiengang entspricht den Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangwechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen. Die Anerkennung von Studienleistungen ist gemäß der der Rahmenordnung für Studium und Prüfungen der Charité (RASP)²⁰ festgelegt. Die Studienzeiten und Studienleistungen anderer Hochschulen werden geprüft und anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Außerhochschulische Prüfungsleistungen würden im Einzelfall zum Zeitpunkt der Bewerbung geprüft und für die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen berücksichtigt.</p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

¹⁸ Studienrelevante Berufsfelder siehe [Zulassungssatzung](#)

¹⁹ Studienrelevante Dienste oder ehrenamtliche Tätigkeit siehe [Zulassungssatzung](#)

²⁰ [AMB 183](#)

	erfüllt	teilweise erfüllt	nicht erfüllt	Kann nicht beurteilt werden
Sachstand / Standard und Bewertung				
Dem Akkreditierungsbericht der Charité sind akkreditierungsrelevante Paragraphen der BlnStudAkkV inhaltlich zugeordnet. Diese sind Bestandteil des Rasters der Programmakkreditierungen ²¹ verantwortet durch den Akkreditierungsrat.				
<i>Bewertet ist § 5 Abs. 1 BlnStudAkkV. Die Bewertung betrifft die Zugangsvoraussetzungen und Übergänge.</i>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<i>Bewertet ist Art. 2 Abs. 2 StAkrStV. Die Bewertung betrifft die Anerkennung und Anrechnung von hochschulischen und außerhochschulischen Leistungen.</i>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

5.4 Studiengangskonzept

Bedarf, Arbeitsmarktsituation und Berufschancen

	erfüllt	teilweise erfüllt	nicht erfüllt	Kann nicht beurteilt werden
Sachstand / Standard und Bewertung				
Im Rahmen der Systemakkreditierung hat die Charité für die Kategorie Studiengangskonzept und das Kriterium Bedarf, Arbeitsmarktsituation und Berufschancen folgende Standards festgelegt:				
<i>Der Bedarf des Studiengangs kann nachgewiesen werden.</i> Der primärqualifizierende Bachelorstudiengang Pflege hat eine sehr hohe Berufs- und Praxisrelevanz, die sich in einem weit reichenden Anforderungswandel an die Gesundheitsversorgung begründet. Bereits 2012 verdeutlichte der Wissenschaftsrat in seinen Empfehlungen zur hochschulischen Qualifikation für die Gesundheitsberufe die großen Herausforderungen, denen die Pflege und andere Gesundheitsfachberufe in der komplexen Gesundheitsversorgung einer demografisch gewandelten Gesellschaft begegnen müssen. Zugleich wird das	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

²¹ Raster Akkreditierungsbericht Fassung 02 – 04.03.2020

Sachstand / Standard und Bewertung	erfüllt	teilweise erfüllt	nicht erfüllt	Kann nicht beurteilt werden
<p>Potenzial betont, mit dem diese Berufe zur Aufrechterhaltung und Optimierung der Gesundheitsversorgung beitragen.</p> <p>Das Gutachtergremium betont, dass in diesem Studiengang insbesondere die ausgewogene Mischung aus Theorie und Praxis vorteilhaft für die Karrierechancen der Absolvierenden ist. Die praktischen Studienphasen haben einen sehr hohen Stellenwert für den weiteren Berufsweg. Durch den Bachelorabschluss und die bestehenden Kooperationen der Charité sind die Absolvierenden international anschlussfähig. Darüber hinaus bietet der Abschluss des Bachelorstudiums Aufstiegschancen im Sinne von Karrierepfaden u.a. in den Bereichen Pflegemanagement, Pflegeforschung, Patientenversorgung und Pflegepädagogik sowie den Anschluss an Master- und Promotionsstudiengänge.</p>				
<p><i>Die Berufschancen der Absolvierenden sind untersucht und bekannt.</i> Die geplanten Alumnibefragungen werden Aufschluss über die Berufschancen geben.</p> <p>E7: Die Gutachter*innen weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass der Studiengang in seiner Darstellung stärker fokussieren kann, dass die Absolvierenden primär in der direkten Pflege einzusetzen sind. Es müssen dringend Personalkonzepte (Stichwort Skills-Grade-Mix) erarbeitet werden und daran anschließend eine angemessene Bezahlung der Absolvierenden eingefordert werden. Diese berufspolitischen Statements sind im Rahmen eines Studiengangskonzepts an der Charité wünschenswert, es kann hier eine Vorreiterrolle eingenommen werden.</p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Studiengangprofil

Sachstand / Standard und Bewertung	erfüllt	teilweise erfüllt	nicht erfüllt	Kann nicht beurteilt werden
<p>Im Rahmen der Systemakkreditierung hat die Charité für die Kategorie Studiengangskonzept und das Kriterium Studiengangprofil folgende Standards festgelegt:</p>				

Sachstand / Standard und Bewertung	erfüllt	teilweise erfüllt	nicht erfüllt	Kann nicht beurteilt werden
<p><i>Der Studiengang hat ein klares, inhaltliches Profil und ist auf die Qualifikationsziele ausgerichtet. §11Abs.1</i></p> <p>Das Gutachtergremium bestätigt, dass die inhaltliche Fokussierung des Studiengangs deutlich formuliert ist und den aktuellen Bedarfen in der Wissenschaft entspricht. Es werden Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt, die zur Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit im Bereich der Pflegewissenschaftlichen befähigen.</p> <p>Um die Qualifikationsziele zu realisieren, ist ein kontinuierlicher Wechsel von theoretischen und praktischen Studienphasen vorgesehen. Im Rahmen der Praxismodule werden fachpraktische Kompetenzen erworben, die Praxisanteile umfassen 2/3 der Studieninhalte. In den modular aufgebauten praktischen Studienphasen haben Studierende am Lernort Praxis die Gelegenheit, ihre in verschiedenen fachwissenschaftlichen Disziplinen erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten, auf immer komplexer werdende pflegerische Problemlagen mit Patient*innen aller Altersgruppen unter der Anleitung und Supervision der Praxisanleiter*innen (Expertise der Praxis) und Praxisbegleiter*innen der Fakultät anzuwenden und zu vertiefen.</p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p><i>Es werden die wichtigsten Grundkonzepte und Methoden des Fachgebiets sowie interdisziplinäre Inhalte vermittelt.</i></p> <p>Auf Grundlage des Selbstbeurteilungsberichtes bestätigen die Gutachter*innen, dass die wichtigsten Grundkonzepte und Methoden des Fachgebietes im Curriculum verankert sind. Der Bezug zum Fachqualifikationsrahmen Pflege für die hochschulische Bildung wird im Praxiscurriculum hergestellt: interprofessionelle Einheiten sind u.a. im Lehrformat „Skills - Training“ (4. und 7. Semester) integriert. Hier werden Formen interprofessioneller Zusammenarbeit zunächst mit Studierenden der Pflege und der Humanmedizin und künftig mit Studierenden der Hebammenwissenschaften erprobt und vertieft. So findet zum Beispiel im Praxisseminar „Multidisziplinäre Fallbesprechung“ (7. Semester) ein interdisziplinärer Austausch über die verantwortliche Gestaltung komplexer Versorgungssituation in unterschiedlichen Kontexten statt. Eine interprofessionelle Ausbildungsstation innerhalb der Charité (CHIPSTA), auf der Auszubildende und Studierende unterschiedlicher Professionen die Patientenversorgung gemeinsam gestalten, befindet</p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Sachstand / Standard und Bewertung	erfüllt	teilweise erfüllt	nicht erfüllt	Kann nicht beurteilt werden
<p>sich derzeit in Planung. Nach erfolgreicher Implementation werden Erfahrungen aus der zunehmend selbständigen Gestaltung pflegerischer Prozesse in der interprofessionellen Ausbildung während praktischer Studienphasen reflektiert.</p>				
<p><i>Die Qualität des Angebots entspricht international akzeptierten Standards. §13 Abs.1</i></p> <p>Die Gutachter*innen merken an, dass in die Entwicklung und Implementierung des Studiengangs Pflege an der Charité folgende gesetzliche Grundlagen und Regularien verbindlich einbezogen sind: das Pflegeberufegesetz (PflBG, 2017), die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegeberufe (PflAPrV, 2018), den europäischen bzw. deutschen Qualifikationsrahmen (EQR/DQR), den Kompetenzrahmen der European Federation of Nurses Association (EFN, 2015), die Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und deren Änderungsbestimmungen in der Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, das Berliner Ausführungsgesetz zum Pflegeberufegesetz (BlnAGPflBG, 2019), das Berliner Hochschulgesetz (BerlHG, 2003), die Rahmenordnung für Studium und Prüfungen der Charité (RASP, 2017) und den Patientenkodex der Charité.</p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p><i>Die Kompetenzen (stufengerechtes Kompetenzprofil), die im Rahmen eines Bachelor- und Masterstudiums erworben werden, unterscheiden sich klar voneinander. §11 Abs.2</i></p> <p>Das Kompetenzprofil des Studiengangs entspricht dem eines grundständigen Studiengangs. Die kompetenzorientierte Ausgestaltung des Curriculums ermöglicht den Studierenden an spezifischen exemplarischen Handlungssituationen pflegerisches Handeln einzuüben und dieses basierend auf Wissen aus der Pflegewissenschaft, der Bezugswissenschaften und der Humanmedizin zu reflektieren. Die angestrebte Erweiterung der Aufgaben der akademisch ausgebildeten Pflegenden gegenüber den beruflich Ausgebildeten bezieht sich – gemäß Teil 3 sowie Anlage 5 der PflAPrV (2018) v.a. auf die Bereiche: Fallsteuerung, Konzeption von pflegerischen Interventionen und Angeboten einschließlich der Patientenedukation, Evaluation der Versorgungs- und Betreuungsqualität sowie Beratung und Anleitung von Mitarbeitenden zu Fragen der aktuellen pflegerischen Versorgung.</p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Sachstand / <i>Standard</i> und Bewertung	erfüllt	teilweise erfüllt	nicht erfüllt	Kann nicht beurteilt werden
Im Rahmen der Konzeption des Praxiscurriculums für die praktischen Studienphasen wurde das CanMEDS Kompetenzmodell in einem mehrstufigen Verfahren mit den in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe sowie den im Rahmenausbildungsplan fixierten Vorgaben verschränkt.				
Dem Akkreditierungsbericht der Charité sind akkreditierungsrelevante Paragraphen der BlnStudAkkV inhaltlich zugeordnet. Diese sind Bestandteil des Rasters der Programmakkreditierungen ²² verantwortet durch den Akkreditierungsrat.				
<i>Bewertet ist § 11 Abs. 1 BlnStudAkkV. Die Bewertung betrifft die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse.</i>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<i>Bewertet ist § 11 Abs. 2 BlnStudAkkV. Die Bewertung betrifft die Aspekte der fachlich wissenschaftlichen Anforderungen und die Stimmigkeit mit dem Abschlussniveau.</i>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<i>Bewertet ist § 12 Abs. 1 BlnStudAkkV. Die Bewertung betrifft vielfältige, an die Fachkultur angepasste Lehr- und Lernformen.</i>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<i>Bewertet ist § 13 Abs. 1 BlnStudAkkV. Die Bewertung betrifft die systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und internationaler Ebene.</i>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Aufbau des Studiengangs und Qualifikationsziele

Sachstand / <i>Standard</i> und Bewertung	erfüllt	teilweise erfüllt	nicht erfüllt	Kann nicht beurteilt werden
Im Rahmen der Systemakkreditierung hat die Charité für die Kategorie Studiengangskonzept und das Kriterium Aufbau des Studiengangs und Qualifikationsziele folgende Standards festgelegt:				
<i>Die angebotenen Module und Lehrveranstaltungen sind organisatorisch und inhaltlich aufeinander abgestimmt. §12Abs.1</i>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

²² Raster Akkreditierungsbericht Fassung 02 – 04.03.2020

Sachstand / Standard und Bewertung	erfüllt	teilweise erfüllt	nicht erfüllt	Kann nicht beurteilt werden
<p>Die Studierenden absolvieren in jedem Semester sowohl theoretische als auch praktische Studienanteile, sodass ein wechselseitiger Transfer zwischen Hochschule und Praxis stattfindet. Das in das Gesamtstudienkonzept integrierte „Praxiscurriculum“ fußt auf fünf miteinander verzahnten Elementen: Skills Training/ KIT/ Interprofessionelles Lehren und Lernen, Praktische Studienphasen, Lernortkooperation (Praxisanleitung/Praxisbegleitung), Dokumentations- und Feedbackformate und Qualitätssicherung / Praxisentwicklung.</p>				
<p><i>Es liegen eindeutig formulierte und dem Abschluss klar zugeordnete wissens- und kompetenzorientierte Qualifikations- und Lernziele vor.</i> §11Abs.1,2</p> <p>Aus der Darstellung des Curriculums geht deutlich hervor, dass für alle Module eindeutig formulierte, dem Abschluss zugeordnete wissens- und kompetenzorientierte Qualifikations- und Lernziele vorliegen. Das Gutachtergremium stellt einerseits fest, dass der Kompetenzerwerb auf der Grundlage der Studienordnung sowie des Praxiscurriculums insbesondere mit Blick auf die berufliche Ausbildung und die staatliche Prüfung gewährleistet ist. Andererseits scheinen die Module z.T. den Fokus auf einen fachbezogenen anstatt kompetenzorientierten Aufbau zu legen. Beispielsweise fokussieren die Module P02 und P06 eher naturwissenschaftliches / medizinisches Wissen. Aus Sicht der Gutachter*innen sollte die Kompetenz III.2²³ laut PflAPrV angebahnt werden. Die Module P03 und P07 lassen den Eindruck zu, dass die sozialwissenschaftlichen Grundlagen eher diszipliniert bearbeitet werden, pflegerisches Handeln nicht durchgängig in den Mittelpunkt gestellt ist und die Identifikation, welchen Beitrag dieses fachspezifische Bezugswissen zum professionellen Pflegehandeln leisten kann, aus dem Fokus rückt. Eine eher medizinische Logik findet sich darüber hinaus in den Modulen P10, P14, P18 und P22. Aus Sicht des Gutachtergremiums besteht die Gefahr, dass der starke Fokus auf andere Disziplinen den Blick der Studierenden und ggf. der Dozierenden für</p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

²³ III. Intra- und interprofessionelles Handeln in unterschiedlichen systemischen Kontexten verantwortlich gestalten und mitgestalten. 2. Die Absolventinnen und Absolventen führen entsprechend den rechtlichen Bestimmungen ärztliche Anordnungen und Maßnahmen der Diagnostik, Therapie oder Rehabilitation eigenständig und unter Berücksichtigung vertieften forschungsbasierten Wissens durch

Sachstand / Standard und Bewertung	erfüllt	teilweise erfüllt	nicht erfüllt	Kann nicht beurteilt werden
<p>das Kerngeschäft von Beginn an entschärft. Dass Pflege nicht im Mittelpunkt der Ausbildung bzw. des Studiums steht, soll mit dem neuen Pflegeberufegesetz überwunden werden. Ebenso ist das Ziel traditionelle Inhalte kritisch zu hinterfragen. Gelungen ist dies bspw. im Modul P05: Ausgehend von der Lebenssituation akut erkrankter Menschen sollen sich die Studierenden den Pflegebedarf erschließen und in diesem Zusammenhang setzen sie sich auch mit der medizinischen Diagnostik auseinander. Der Bezugsdisziplin Medizin wird hier somit ein Platz eingeräumt, sie steht jedoch nicht im Mittelpunkt. Auch in den Modulen P08 und P12 wird die pflegewissenschaftliche Auseinandersetzung mit konkretem pflegerischem Handeln verbunden.</p> <p>E8: Auch wenn in vielen Modulen gesunde Menschen verschiedener Altersgruppen als Zielgruppe pflegerischen Handelns benannt werden, empfehlen die Gutachter*innen, im Rahmen der Weiterentwicklung des Curriculums insgesamt darauf zu achten, dass gesundheitsförderliche und präventive Aufgaben innerhalb pflegerischer Settings, die es auch weiter zu entwickeln gilt, genügend Beachtung finden.</p>				
<p><i>Diese sind allen an der Lehre beteiligten Personen sowie den Studierenden bekannt.</i></p> <p>Eine klare Transparenz der in der Studienordnung definierten übergreifenden Qualifikationsziele sowie die in den Modulbeschreibungen fixierten modulspezifischen Lernziele, insbesondere den Studierenden und Lehrenden gegenüber, ist dem Gutachtergremium deutlich gemacht.</p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p><i>Die Lehrinhalte des Studiengangs stimmen mit den Qualifikations- und Lernzielen überein. §12Abs.1</i></p> <p>Das Curriculum ist im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut und beinhaltet verschiedene Lehr- und Lernformen, die ein studierendenzentriertes Lehren und Lernen ermöglichen. Geeignete Rahmenbedingungen zu studentischen Mobilität sind ebenso im Studiengangskonzept berücksichtigt.</p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p><i>Die festgelegten Qualifikations- und Lernziele orientieren sich an den Prinzipien der Lehre. §11Abs.1, §17Abs.1</i></p> <p>Die in der Studienordnung definierten übergreifenden Qualifikationsziele orientieren sich an den Prinzipien der Lehre, die praxis- und kom-</p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Sachstand / Standard und Bewertung	erfüllt	teilweise erfüllt	nicht erfüllt	Kann nicht beurteilt werden
<p>petenzorientiert, partizipativ und kooperativ sowie wissenschaftsbasiert ausgerichtet sind. Das im Studienprogramm verankerte Praxiscurriculum wird der Praxis- und Kompetenzorientierung vollumfänglich gerecht. Das Prinzip der Partizipation und Kooperation spiegelt sich in der Akzentuierung auf interdisziplinärem Denken und Arbeiten wider. Das Prinzip der wissenschaftsbasierten Lehre entspricht Lerninhalten, die wissenschaftliches Denken und Arbeiten vermitteln und die kritische Auseinandersetzung mit fachspezifischen Inhalten (z.B. in der Bachelor Thesis) ermöglichen.</p>				
<p><i>Die angewandten Unterrichtsformate und didaktischen Methoden unterstützen das Erreichen der Qualifikations- und Lernziele und sind den zu vermittelnden Inhalten angepasst. Sie motivieren die Studierenden zu selbständigem, eigenverantwortlichem Lernen.</i> §11Abs.3, §12Abs.1</p> <p>Die Lehrformate und didaktischen Methoden der einzelnen Module unterscheiden sich je nach Qualifikations- und Lernziel. Folgende Unterrichtsformate werden angeboten: Vorlesungen, Seminare, Praxisseminare, Praxisbegleitung (PB), Tutorien und das Abschlusskolloquium. Die Lehrveranstaltungsreihe „Skills Training (Kommunikation, Interaktion, praktische Fertigkeiten)“ findet unterstützend zu den Praxisphasen statt. Die Studierenden erlernen praktische Fertigkeiten und üben diese in klinischen Szenarien. Neben den in der Studienordnung definierten übergreifenden Qualifikationszielen sind in den Modulbeschreibungen modulspezifische Lernziele definiert.</p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p><i>Es werden wissenschaftliche Erkenntnisse und Arbeitsmethoden in das Studium integriert. Der Kontakt der Studierenden mit Forschungsergebnissen ist sichergestellt.</i> §11Abs.3</p> <p>Die Gutachter*innen bestätigen auf Grundlage des Selbstbeurteilungsberichtes, dass der Bachelorstudiengang eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicherstellt und neben wissenschaftlichen Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt werden.</p> <p>Im Rahmen der Bachelorarbeit, die durch ein Kolloquium begleitet wird, können sich Studierende intensiv mit Forschungsmethoden befassen, eine Forschungsfrage entwickeln und die methodische Herangehensweise anwenden.</p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Sachstand / Standard und Bewertung	erfüllt	teilweise erfüllt	nicht erfüllt	Kann nicht beurteilt werden
<p><i>Die Studierenden bekommen regelmäßig Rückmeldungen zu ihrem Lernfortschritt.</i></p> <p>Die Gutachter*innen bestätigen, dass Feedbackkonzepte konzeptionell angedacht sind, empfehlen allerdings eine konkretere Beschreibung der Form der Rückmeldung, da in der Selbstbeurteilung kurz ausgeführt wird, dass zum Überprüfen und Vertiefen von Fertigkeiten Übungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen und die Studierenden durch Self-Assessments und schriftliche Prüfungen Gelegenheit erhalten, ihren Leistungsstand und –fortschritt zu eruieren.</p> <p>E9: Im Hinblick auf die Module, die auch unbenotete Leistungsnachweise beinhalten, ist gemäß der Gutachtermeinung darauf zu achten, dass dennoch eine Rückmeldung zu erbrachten Modulleistung/Vorleistung erfolgt. Darüber hinaus regen die Gutachter*innen an, die Angemessenheit der unbenoteten Leistungsnachweise nach einer ausschließlich erbrachten Anwesenheit zu prüfen. Bei einem Umfang von z.B. 4 SWS kann eine studentische Aktivität integriert sein, die möglicherweise durch eine Kompetenzüberprüfung bewertet werden kann.</p>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p><i>Die Lehrinhalte berücksichtigen und sensibilisieren für Geschlechterunterschiede und weitere Diversitätsaspekte.</i></p> <p>Diversitätsaspekte werden auf organisatorischer und curricularer Ebene berücksichtigt. Curricular wird das Thema Gender in den Modulen P17 „<i>Familienzentrierte Pflege bei Kindern und Jugendlichen</i>“ und P18 „<i>Menschen in akuten und chronischen Krankheitsprozessen verstehen und begleiten (3)</i>“. Die Lehrinhalte sind darauf ausgerichtet Diversitätsaspekte zu berücksichtigen, der Studiengang bezeichnet allerdings in seiner Selbstdarstellung die Integration des Themas Diversität in den theoretischen und praktischen Studienphasen als Herausforderung.</p> <p>E10: Die Gutachter*innen empfehlen die Verankerung des Themas Gender und Diversity in den Lehrinhalten im Rahmen der Weiterentwicklung des Studiengangs zu optimieren.</p>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>Dem Akkreditierungsbericht der Charité sind akkreditierungsrelevante Paragraphen der BlnStudAkkV inhaltlich zugeordnet. Diese sind Bestandteil des Rasters der Programmakkreditierungen²⁴ verantwortet durch den Akkreditierungsrat.</p>				

²⁴ Raster Akkreditierungsbericht Fassung 02 – 04.03.2020

Sachstand / Standard und Bewertung	erfüllt	teilweise erfüllt	nicht erfüllt	Kann nicht beurteilt werden
<i>Bewertet ist § 11 Abs. 1 BlnStudAkkV. Die Bewertung betrifft die Qualifikationsziele, die angestrebten Lernergebnisse sowie die Rolle der Absolventen*innen.</i>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<i>Bewertet ist § 11 Abs. 2 BlnStudAkkV. Die Bewertung betrifft die Aspekte der fachlich wissenschaftlichen Anforderungen und die Stimmigkeit mit dem Abschlussniveau.</i>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<i>Bewertet ist § 11 Abs. 3 BlnStudAkkV. Die Bewertung betrifft für Bachelorstudiengänge die Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz, berufsfeldbezogene Qualifikationen sowie eine breite wissenschaftliche Qualifizierung.</i>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<i>Bewertet ist § 12 Abs. 1 BlnStudAkkV. Die Bewertung betrifft den adäquaten Aufbau von Curriculum und die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele sowie gegebenenfalls Praxisanteile.</i>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<i>Bewertet ist § 17 BlnStudAkkV. Die Bewertung betrifft das Leitbild für die Lehre, das sich in den Curricula der Studiengänge widerspiegelt.</i>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Prüfungssystem

Sachstand / Standard und Bewertung	erfüllt	teilweise erfüllt	nicht erfüllt	Kann nicht beurteilt werden
Im Rahmen der Systemakkreditierung hat die Charité für die Kategorie Studiengangskonzept und das Kriterium Prüfungssystem folgende Standards festgelegt:				
<i>Die Bedingungen und Modalitäten für den Erwerb von Leistungsnachweisen sind zu Studienbeginn festgelegt und publiziert.</i> Die Bedingungen und Modalitäten für den Erwerb von Leistungsnachweisen sind in der Studien- und Prüfungsordnung geregelt. Sie werden in den Modulbeschreibungen erläutert und den Studierenden im Rahmen der Orientierungswoche vorgestellt. Positiv merken die Gutachter*innen an, dass die Module z.T. zusammengefasst und komplex geprüft werden, so dass viele kleine Teilprüfungen entfallen.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Sachstand / Standard und Bewertung	erfüllt	teilweise erfüllt	nicht erfüllt	Kann nicht beurteilt werden
<p>In einigen Modulen²⁵ sind neben benoteten Leistungsnachweisen auch unbenotete Leistungsnachweise vorgesehen, um die erforderlichen ECTS Leistungspunkte zu erreichen. Die Gutachter*innen weisen darauf hin, dass unbenotete Modulleistungen versus benotete Modulleistungen gegebenenfalls bei den Studierenden das Lernverhalten beeinflussen könnten. Wenn nicht alle Lehrveranstaltungen in die Abschlussnote einfließen, beeinflusst dies wiederum die Abschlussnote positiv oder negativ und kann unter Umständen für die Bewerbung in nachfolgenden Studiengängen von Vorteil oder Nachteil sein. Unklar bleibt für die Gutachter*innen wie die Studierenden auf die Prüfungen vorbereitet werden, z.B. ob es Übungsklausuren gibt.</p>				
<p><i>Die bei der Leistungsbeurteilung angewandten Methoden und die beurteilten Inhalte entsprechen den Ausbildungszielen. §12Abs.4</i></p> <p>Die Gutachter*innen merken an, dass das Prüfungskonzept des Bachelorstudiengangs modulbezogene und kompetenzorientiert ausgestaltete Prüfungen beinhaltet. Jedem Modul sind bestimmte Prüfungsformate zugeordnet, die sich an den Lernzielen orientieren. Die Prüfungsformate umfassen Semesterabschlussklausuren, Referate, mündliche Fallbesprechungen zur Reflexion und Fallanalyse sowie mündlich-praktische Stationenprüfungen in Form der OSCE und mündliche Prüfungsgespräche. Eine Besonderheit stellen in diesem Studiengang die modulübergreifenden OSCE Prüfungen dar, die aus mindestens 4 Prüfungsstationen bestehen und anhand standardisierter Checklisten die praktischen Fertigkeiten der Studierenden abbilden. Die staatlichen Abschlussprüfungen I, II und III sind integriert. Gegenstand der staatlichen Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung sind die Kompetenzen nach § 39 Absatz 2 Satz 1 des Pflegeberufgesetzes. Im schriftlichen und mündlichen Teil der Prüfung hat die zu prüfende Person ihre Fachkompetenz und die zur Ausübung des Berufs erforderliche personale Kompetenz einschließlich der Sozialkompetenz und der Selbständigkeit nachzuweisen. Im praktischen Teil der</p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

²⁵ P08 „Grundlagen wiss. Pflegepraxis“, P09 „Gemeindenaher Pflege gesunder und kranker Menschen jeden Lebensalters“, P10 „Menschen in akuten und chronischen Krankheitsprozessen verstehen und begleiten (1)“, P11 „Gesellschaftliche, insitutionelle und rechtliche Rahmenbedingungen der Pflege (1)“, P12 „Evidenzbasiertes Arbeiten in der Pflege“, P16 Wahlpflichtmodul und P20 „Organisations, Qualitäts- und Praxisentwicklung in der Pflege“;

Sachstand / Standard und Bewertung	erfüllt	teilweise erfüllt	nicht erfüllt	Kann nicht beurteilt werden
<p>Prüfung ist der Nachweis zu erbringen, dass die prüfende Person über die zur Pflege von Menschen auch in hochkomplexen Pflegesituationen erforderlichen Kompetenzen verfügt und befähigt ist, die Aufgaben in der Pflege gemäß dem Ausbildungsziel des Pflegeberufgesetzes auszuführen. Das gesamte Studium schließt gemäß Pflegeberuf-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung mit einer praktischen Staatsprüfung ab.</p>				
<p><i>Die Prüfungsdichte ist angemessen und die Bewertungskriterien für Prüfungen sind den Studierenden bekannt.</i> §12Abs.5 Satz 4</p> <p>Die Prüfungsdichte ist nach Auffassung des Gutachtergremiums angemessen. Sie steht in einem sinnvollen Verhältnis zur Dauer und den Inhalten der Module und die Prüfungsformate sowie die Bewertungskriterien entsprechen den Qualifikationszielen. Der Studiengang weist in seiner Selbstdarstellung darauf hin, dass bei der Entwicklung des Prüfungsprogrammes formative Prüfungselemente priorisiert wurden, um den Leistungsdruck nicht durch zusätzliche summative Prüfungsformate zusätzlich zu erhöhen.</p> <p>Im Rahmen der Lehr- und Prüfungsevaluation ist aus Sicht der Gutachter*innen die Angemessenheit der Prüfungsdichte und die inhaltliche Abstimmung von Studien- und Prüfungsinhalten im Hinblick auf die Lernziele zu überprüfen und ggf. anzupassen.</p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p><i>Die Prüfungsinhalte decken sich mit den Inhalten der dazugehörigen Lehrveranstaltungen.</i> §12Abs.4</p> <p>Die Gutachter*innen bewerten diesen Standard als erfüllt und weisen darauf hin, dass im Rahmen der Lehr- und Prüfungsevaluation die inhaltliche Abstimmung von Studien- und Prüfungsinhalten im Hinblick auf die Lernziele zu überprüfen und ggf. anzupassen ist.</p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p><i>Die Studierenden werden über ihre Prüfungsergebnisse informiert und erhalten bei Bedarf ein Feedback.</i></p> <p>Feedback über Ihre Leistungsbewertung erhalten die Studierenden bei Bedarf online durch die geplante Einbindung eines ePortfolios. Die Studierenden haben nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse die Möglichkeit Einsicht zu nehmen.</p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

	erfüllt	teilweise erfüllt	nicht erfüllt	Kann nicht beurteilt werden
Sachstand / Standard und Bewertung				
Dem Akkreditierungsbericht der Charité sind akkreditierungsrelevante Paragraphen der BlnStudAkkV inhaltlich zugeordnet. Diese sind Bestandteil des Rasters der Programmakkreditierungen ²⁶ verantwortet durch den Akkreditierungsrat.				
<i>Bewertet ist § 12 Abs. 4 BlnStudAkkV. Die Bewertung betrifft modulbezogene und kompetenzorientierte Prüfungen der erreichten Lernergebnisse.</i>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<i>Bewertet ist § 12 Abs. 5 Satz 4 BlnStudAkkV. Die Bewertung betrifft eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation</i>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Studierbarkeit

	erfüllt	teilweise erfüllt	nicht erfüllt	Kann nicht beurteilt werden
Sachstand / Standard und Bewertung				
Im Rahmen der Systemakkreditierung hat die Charité für die Kategorie Studiengangskonzept und das Kriterium Studierbarkeit folgende Standards festgelegt:				
<i>Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen sind so aufeinander abgestimmt, dass die Studierbarkeit gewährleistet ist. Der Workload (pro Semester/Modul bzw. Woche) ist angemessen und dokumentiert.</i> §12Abs.5 Satz 2,3	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die Gutachter*innen bestätigen, dass in der Konzeption des Bachelorstudiengangs der Workload angemessen und die Studierbarkeit gewährleistet sind. Der Arbeitsaufwand pro Modul ist in der Studien- und Prüfungsordnung festgelegt und in den Modulbeschreibungen den Studierenden zugänglich. Durch die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen ist die Studierbarkeit				

²⁶ Raster Akkreditierungsbericht Fassung 02 – 04.03.2020

	erfüllt	teilweise erfüllt	nicht erfüllt	Kann nicht beurteilt werden
<p>Sachstand / Standard und Bewertung</p> <p>in der Regelstudienzeit gewährleistet. Der Workload soll in regelmäßigen Abständen evaluiert und die Angemessenheit von Prüfungsbelastung und Prüfungsdichte überprüft werden.</p> <p>Für jedes Modul ist jeweils eine Prüfung vorgesehen und der Mindestumfang von 5 ECTS Punkten pro Modul ist gegeben, mit Ausnahme der beiden 4 ECTS umfassenden Module P04 „Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten und Denken“ im 1. Semester und P08 „Grundlagen wissenschaftlicher Pflegepraxis“ im 2. Semester. Dieser Umstand ist der inhaltlichen Schwerpunktsetzung auf die pflegerrelevanten Module geschuldet, um die Studierenden angemessen auf die ersten Praxiseinsätze vorzubereiten. Die Verteilung auf der Basis inhaltlicher Schwerpunktsetzungen ist insofern gerechtfertigt, da insgesamt im ersten als auch im zweiten Semester je 30 ECTS – gemäß Studienakkreditierungsverordnung des Landes Berlin – erworben werden.</p> <p>Die Gutachter*innen halten die hohe Modulanzahl und die Unterschreitung des Mindestumfangs von 5 ECTS in den Modulen P04 und P08 durch die Herausforderungen der praktischen Ausbildung und den dualen Charakter des Studiengangs plausibel erklärt.</p>				
<p><i>Die individuellen Erfolgsraten der Studierenden über den gesamten Verlauf des Studiums werden dokumentiert und erlauben die Ermittlung der effektiven Studiendauer. §12 Abs.5 Satz 2,3</i></p> <p>Ein Monitoring zur Ermittlung der effektiven Studiendauer und ein Abgleich der tatsächlich aufgewendeten Studienleistung zur vorgesehenen zweijährigen Gesamtstudiendauer ist vorgesehen. Der Studiengang ermittelt ab dem Wintersemester 2020/2021 die Studiendauer inklusive der Abbruchquoten und Abbruchgründe und dokumentiert so die individuelle Erfolgsrate der Studierenden über den Studienverlauf.</p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>Dem Akkreditierungsbericht der Charité sind akkreditierungsrelevante Paragraphen der BlnStudAkkV inhaltlich zugeordnet. Diese sind Bestandteil des Rasters der Programmakkreditierungen²⁷ verantwortet durch den Akkreditierungsrat.</p>				
<p><i>Bewertet ist § 12 Abs. 5 BlnStudAkkV. Die Bewertung betrifft die Studierbarkeit durch Überschneidungsfreiheit Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie eine angemessene Prüfungsbelastung.</i></p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

²⁷ Raster Akkreditierungsbericht Fassung 02 – 04.03.2020

Internationalität und Mobilität

Sachstand / <i>Standard</i> und Bewertung	erfüllt	teilweise erfüllt	nicht erfüllt	Kann nicht beurteilt werden
<p>Im Rahmen der Systemakkreditierung hat die Charité für die Kategorie Studiengangskonzept und das Kriterium Internationalität und Mobilität folgende Standards festgelegt:</p>				
<p><i>Die Strukturierung des Studiums unterstützt die nationale und internationale Mobilität der Studierenden.</i> §12Abs.1</p> <p>Das international anschlussfähige und offen gestaltete curriculare Konzept des Bachelorstudiengangs ist in hohem Maße geeignet, Auslandsaufenthalte für Studierende zu integrieren und eine internationale Vernetzung in den Bereichen von Lehre und Forschung anzustreben. So werden Studierende sowohl theoretische als auch praktische Studienphasen im Ausland studieren können. Als besonders geeignetes Mobilitätsfenster wurde das vierte Semester identifiziert, weil dort das Wahlpflichtmodul und weitere international anschlussfähige Module verortet sind. Zudem kann es mit den sich anschließenden praktischen Studienphasen im Gastland verbunden werden.</p> <p>Die Auslandsaufenthalte werden begleitet und organisiert durch Charité International Cooperation (ChIC). ChIC unterstützt alle individuellen Anstrengungen von Studierenden, die sich ein Pflegepraktikum oder einen Forschungsaufenthalt an einer ausländischen Institution organisieren.</p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p><i>Der Studiengang organisiert und unterstützt Austauschprogramme mit nationalen/internationalen universitären Institutionen.</i></p> <p>Im europäischen ERASMUS Programm hat die Charité mit 76 Partnern eines der umfangreichsten Partnernetzwerke, um ihren Studierenden das Auslandsstudium zu ermöglichen. Derzeit ist geplant, zunächst Kooperationsverträge mit vier Hochschulen (Pontivy; IFSI in Frankreich, Züricher Hochschule für angewandte Wissenschaften (ZHAW) University of Borås in Schweden, Turku University of Applied Sciences in Finnland ²⁸⁾ zu schließen, die den Studierenden ermöglichen, im</p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

²⁸⁾ Pontivy; IFSI in Frankreich, Züricher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW) University of Borås in Schweden, Turku University of Applied Sciences in Finnland

Sachstand / Standard und Bewertung	erfüllt	teilweise erfüllt	nicht erfüllt	Kann nicht beurteilt werden
Rahmen des Erasmus-Programmes ein Auslandssemester zu absolvieren.				
<p><i>Bestehende interuniversitäre Vereinbarungen sehen die gegenseitige, für die Studierenden transparente Anrechnung von Studienleistungen (Kreditpunktesystem gemäß ECTS) vor.</i></p> <p>Studienzeiten und Studienleistungen anderer Hochschulen werden nach § 47 der RASP gemäß anerkannt.</p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p><i>Das bestehende Netzwerk von interuniversitären Vereinbarungen wird nach Bedarf ausgebaut.</i></p> <p>Aus den bereits für den Modellstudiengang Medizin bestehenden Erasmus-Verträgen werden gezielt weitere Partneruniversitäten ausgewählt, die aufgrund Ihres Internationalisierungskonzepts interessant für den Pflegestudiengang sein könnten (z. B. University Trondheim). Darüber hinaus werden Universitäten kontaktiert, die im vierten Semester äquivalente Module anbieten (z. B. University Bologna).</p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Dem Akkreditierungsbericht der Charité sind akkreditierungsrelevante Paragraphen der BlnStudAkkV inhaltlich zugeordnet. Diese sind Bestandteil des Rasters der Programmakkreditierungen ²⁹ verantwortet durch den Akkreditierungsrat.				
<p><i>Bewertet ist § 12 Abs. 1 BlnStudAkkV. Die Bewertung betrifft die studentische Mobilität ohne Zeitverlust.</i></p> <p>Der Studiengang weist in seiner Selbstdarstellung darauf hin, dass durch die engen Zeitfenster in dem siebensemestrigen Studiengang die internationale Mobilität der Studierenden ggf. nicht in jedem Fall im gewünschten Umfang zu realisieren ist. Module und darin enthaltene Lehrveranstaltungen werden jeweils nur einmal jährlich angeboten, dadurch sind versäumte Module nicht ohne weiteres nachzuholen.</p> <p>E11: Das Gutachtergremium empfiehlt aufgrund der engen Zeitfenster im Studiengang geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität zu schaffen und den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust zu ermöglichen.</p>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

²⁹ Raster Akkreditierungsbericht Fassung 02 – 04.03.2020

5.5 Beratung und Betreuung von Studierenden

Sachstand / <i>Standard</i> und Bewertung	erfüllt	teilweise erfüllt	nicht erfüllt	Kann nicht beurteilt werden
<p>Im Rahmen der Systemakkreditierung hat die Charité für die Kategorie Beratung und Betreuung von Studierenden folgende Standards festgelegt:</p>				
<p><i>Das Beratungsangebot für Studierende ist transparent und die Nutzung ist bekannt.</i></p> <p>Zu Beginn des Studiums erfolgt in der Einführungsveranstaltung eine Information über die zur Verfügung stehenden Beratungsangebote. In der LLP sowie im Campusnet sind die relevanten Ansprechpartner*innen für Studierende veröffentlicht. Die Nutzung sowie die Qualität der Angebote können im Rahmen der Konzeptakkreditierung nicht bewertet werden.</p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p><i>Es stehen genügend personelle Kapazitäten zur Verfügung, um die Betreuungs- und Beratungsqualität für die Studierenden zu sichern.</i></p> <p>Der Bedarf an fachlicher Beratung im Studiengang kann derzeit noch nicht abgeschätzt werden. Das Referat für Studienangelegenheiten ist Anlaufstelle für alle organisatorischen und allgemeinen Fragen rund um das Studium. Zur fachlichen Beratung im Studiengang steht die Studiengangskoordination zur Verfügung. Für die Praxiseinsätze stehen den Studierenden jeweils praxisbegleitende Lehrpersonen zur Verfügung, die die Studierenden nicht nur beurteilen, sondern auch beraten und betreuen.</p> <p>Gemäß RASP wird im zweiten Studienjahr für alle Studierenden eine Studienverlaufs- und Fachberatung angeboten. Bei Verzögerungen im Studienablauf und bei nicht Bestehen einer Wiederholungsprüfung werden die verpflichtenden Studienfachberatungen vom Prüfungsbe- reich vorbereitet, begleitet und dokumentiert.</p> <p>Darüber hinaus unterhält die Charité eine zentrale Studienberatungs- stelle zu den Bereichen Studieren und Organisieren, Study-Life-Ba- lance sowie besondere Belastung und Krisenunterstützung.</p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

5.6 Beteiligung von Studierenden

Sachstand / <i>Standard</i> und Bewertung	erfüllt	teilweise erfüllt	nicht erfüllt	Kann nicht beurteilt werden
<p>Im Rahmen der Systemakkreditierung hat die Charité für die Kategorie Beteiligung von Studierenden folgende Standards festgelegt:</p>				
<p><i>Die Studierenden werden in angemessener Weise in die Entscheidungsprozesse bezüglich des Studiengangs und der Qualitätsentwicklung einbezogen.</i> §12Abs.1</p> <p>Im Studien- und Prüfungsausschuss sind zwei studentische Vertretungen als Mitglieder vorgesehen. Im Prüfungsausschuss sind die Studierenden mit Ausnahme der Leistungsbewertung und der Bestellung von prüfenden Personen stimmberechtigt.</p> <p>Darüber hinaus erscheint es für die Gutachter*innen sehr positiv, dass lt. Studienordnung für jedes Modul eine studentische Vertretung festgelegt ist. Die studentischen Modulvertretungen sind für die inhaltliche Weiterentwicklung des Studiengangs mitverantwortlich und für die Schnittstellenkommunikation zwischen Dozierenden, Studierenden und dem Prodekanat für Studium und Lehre zuständig. Darüber hinaus schlagen die Gutachter*innen vor über die Etablierung z.B. der Funktion eines*r Matrikelsprechers*in nachzudenken, um die Belange der Kohorten zu bündeln.</p> <p>In der Konzeption des Bachelorstudiengangs ist die Partizipation der Studierenden in allen Phasen der Evaluation vorgesehen. Die Studierenden sind an der Lehrveranstaltungs- und Prüfungsevaluation sowie durch die zentralen Befragungen und die Evaluation der Praxiseinsätze an der Weiterentwicklung des Studiengangs beteiligt. Einen besonderen Stellenwert nimmt das Konzept der praktischen Studienphasen (Praxiscurriculum) ein, das die Qualitätssicherung der Praxiseinsätze durch die studentische Evaluation vorsieht.</p>	☒	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>Dem Akkreditierungsbericht der Charité sind akkreditierungsrelevante Paragraphen der BlnStudAkkV inhaltlich zugeordnet. Diese sind Bestandteil des Rasters der Programmakkreditierungen³⁰ verantwortet durch den Akkreditierungsrat.</p>				
<p><i>Bewertet ist § 12 Abs. 1 BlnStudAkkV. Die Bewertung betrifft das aktive Einbeziehen der Studierenden in die Gestaltung der Lehr- und Lernprozesse.</i></p>	☒	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

³⁰ Raster Akkreditierungsbericht Fassung 02 – 04.03.2020

Sachstand / <i>Standard</i> und Bewertung	erfüllt	teilweise erfüllt	nicht erfüllt	Kann nicht beurteilt werden
Die Bewertung betrifft den Studienerfolg und erfolgt auf Grundlage des § 14 BlnStudAkkV:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

5.7 Studienganginterne Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung

Sachstand / <i>Standard</i> und Bewertung	erfüllt	teilweise erfüllt	nicht erfüllt	Kann nicht beurteilt werden
Im Rahmen der Systemakkreditierung hat die Charité für die Kategorie studienganginterne Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung folgende Standards festgelegt:				
<p><i>Der Studiengang setzt Maßnahmen zur systematischen Qualitätssicherung und -verbesserung um. §13Abs.1, §17Abs.1</i></p> <p>Für die Gutachter*innen ist deutlich beschrieben, dass verschiedene Instrumente zur systematischen Qualitätssicherung und –Verbesserung umgesetzt werden können. Dazu gehört neben den Akkreditierungen die systematisch durchgeführte Lehrevaluation. Alle Evaluationsformate berücksichtigen die Mehrdimensionalität der Lehre, die den Lehr- und Lernerfolg, die Dozierenden und die Studierenden sowie die Rahmenbedingungen integrieren. Der Evaluationsprozess umfasst im Bachelorstudiengang eine <i>Studieneingangsbefragung</i> nach dem ersten Semester. In der Studienfortschrittsphase, also zwischen Lehrveranstaltungen, Prüfungen und dem Erwerb praktischer Kompetenzen, erfolgen die Modulevaluation, die Lehrveranstaltungsevaluation sowie die Evaluation der Praxiseinsätze und die Prüfungsevaluation. Bei Bedarf sind zusätzlich Zwischenevaluationen vorgesehen, um ggf. frühzeitig Maßnahmen zur Verbesserung der Lehre ergreifen zu können. Ein Kernelement ist die Evaluation der praktischen Studienphasen. Um die Qualität und Lernwirksamkeit des praktischen Lernens in den Einsatzbereichen der praktischen Studienphasen systematisch prüfen zu können, wird das Instrument CLES+T Scale Teacher evaluation scale) für die Evaluation genutzt. Dabei werden die folgenden fünf Dimensionen durch die Studierenden beurteilt:</p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Sachstand / Standard und Bewertung	erfüllt	teilweise erfüllt	nicht erfüllt	Kann nicht beurteilt werden
<ol style="list-style-type: none"> 1. pädagogische Atmosphäre auf der Station/Bereich 2. Qualität der Betreuung/Anleitung auf der Station/Bereich 3. Führungsstil der Stations-/Bereichsleitung 4. Pflegearbeit auf der Station/Bereich 5. Rolle der für die Praxisbegleitung verantwortliche Lehrerin <p>Des Weiteren ist eine jährliche <i>Studienzufriedenheitsbefragung</i> sowie alle drei Jahre die studiengangübergreifende <i>Befragung zur Strukturqualität vorgesehen</i>. Sechs Monate sowie zwei Jahre nach Abschluss des Bachelorstudiums erfolgt die <i>Befragung der Absolvierenden</i>.</p> <p>Die Ergebnisse aller Befragungen werden in die Qualitätsentwicklung des Studiengangs einbezogen und führen ggf. zu Maßnahmen im Hinblick auf die Weiterentwicklung des Studiengangs. Darüber hinaus steht den Studierenden und den Lehrenden das Teaching Incident Reporting System (TIRS) zur Verfügung, um Probleme bei der Planung, Organisation und Durchführung sowie bei damit einhergehenden administrativen und technischen Vorgängen auf schnellem Weg beheben zu können.</p>				
<p><i>Lehre wird regelmäßig evaluiert und den Resultaten entsprechend angepasst. §14</i></p> <p>Das Evaluationskonzept für den Bachelor Pflege beinhaltet die regelmäßige Evaluation der Lehre in den Formaten Lehrveranstaltung, Prüfungen und Praxiseinsätze. Die Evaluationsergebnisse sind grundsätzlich Bestandteil der Modulreviews sowie der regelmäßigen Sitzungen des Studien- und Prüfungsausschusses.</p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p><i>Die Evaluationsergebnisse sowie die daraus folgenden Maßnahmen werden bekannt gemacht. §14</i></p> <p>Der Bereich Qualitätssicherung ist verantwortlich für die Planung, Durchführung und Auswertung der studentischen Lehrevaluation. Die Evaluationsergebnisse werden den Modulverantwortlichen, den Lehrenden sowie den entsprechenden Ausschüssen und Studiengangverantwortlichen zur weiteren Planung und Qualitätsverbesserung zur Verfügung gestellt und über die Evaluationsseite im Intranet der Charité bekannt gemacht.</p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p><i>Der Studiengang verwendet die Ergebnisse der Absolvierendenbefragung, um das Studienangebot zu verbessern. §14</i></p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

	erfüllt	teilweise erfüllt	nicht erfüllt	Kann nicht beurteilt werden
Sachstand / Standard und Bewertung				
Das Evaluationskonzept des Bachelorstudiengangs sieht vor, dass die Ergebnisse von Absovierendenbefragungen, die sechs Monate sowie zwei Jahre nach Abschluss des Bachelorstudiums erfolgen, in die Qualitätsentwicklung des Studiengangs miteinbezogen werden und ggf. zu Maßnahmen im Hinblick auf die Weiterentwicklung des Studiengangs führen.				
<i>Die Praxisrelevanz des Studiengangs ist gegeben und wird regelmäßig überprüft. Das Verhältnis zwischen Theorie und Praxis ist bekannt. Siehe hierzu die Ausführungen in den Kapitel 5.5. Studiengangskonzept, Bedarf, Arbeitsmarktsituation und Berufschancen und Studiengangprofil</i>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Dem Akkreditierungsbericht der Charité sind akkreditierungsrelevante Paragraphen der BlnStudAkkV inhaltlich zugeordnet. Diese sind Bestandteil des Rasters der Programmakkreditierungen ³¹ verantwortet durch den Akkreditierungsrat.				
<i>Bewertet ist <u>§ 13 Abs. 1 BlnStudAkkV</u>. Die Bewertung betrifft die kontinuierliche Weiterentwicklung der fachlich-inhaltlichen und methodisch-didaktischen Lehre.</i>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<i>Bewertet ist <u>§ 14 BlnStudAkkV</u>. Die Bewertung betrifft ein kontinuierliches Monitoring unter Beteiligung von Studierenden, Absolventen*innen. Im Vordergrund steht die Nutzung der Ergebnisse für die Umsetzung von Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs.</i>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<i>Bewertet ist <u>§ 17 BlnStudAkkV</u>. Die Bewertung betrifft die kontinuierliche Verbesserung der Studienqualität angelehnt an das Leitbild der Lehre.</i>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

³¹ Raster Akkreditierungsbericht Fassung 02 – 04.03.2020

5.8 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

Sachstand / <i>Standard</i> und Bewertung	erfüllt	teilweise erfüllt	nicht erfüllt	Kann nicht beurteilt werden
<p>Im Rahmen der Systemakkreditierung hat die Charité für die Kategorie Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit folgende Standards festgelegt:</p>				
<p><i>Der Studiengang verfügt über Studierendenstatistiken, welche die Entwicklung der Geschlechterverteilung und des Alters der Studierenden sowie ausländischer Studierender im Studienverlauf aufzeigen. §15</i> Ab dem Wintersemester 2020/2021 werden statistische Daten u.a. zur Geschlechterverteilung, zum Alter und der Herkunft der Studierenden dokumentiert.</p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p><i>Die Studienbedingungen sind so gestaltet, dass die Gleichstellung der Geschlechter gewährleistet ist. Die Chancengleichheit ist insbesondere durch die zeitliche Festlegung, die Form und die Auswahl der Inhalte von Leistungsbeurteilungen nicht beeinträchtigt. §15</i> Die Charité verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung von Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden. Die Studienbedingungen sind so gestaltet, dass die Gleichstellung der Geschlechter gewährleistet werden kann. Studierende mit körperlichen oder gesundheitlichen Beeinträchtigung können einen Nachteilsausgleich beantragen.</p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p><i>Die Studienorganisation berücksichtigt die Bedürfnisse Studierender und Dozierender mit Familienaufgaben sowie Studierender mit körperlicher Beeinträchtigung. §15</i> Im Rahmen der Dokumentenprüfung kann festgestellt werden, dass Lehrveranstaltungen überwiegend zu familiengerechten Zeiten stattfinden. Die Beschränkung der Lehre auf möglichst vier Wochentage fördert die Bedingungen für eine Teilzeit-Berufstätigkeit. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit eines Teilzeitstudiums. Des Weiteren schaffen unterschiedliche Lehrformate eine offene Lernumgebung und Studieren mit Kind wird ermöglicht. Das Familienbüro der Charité hält unterstützende Angebote vor und auf dem Campus Mitte ist ein Familienzimmer eingerichtet.</p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p><i>Die Chancengleichheit der Dozierenden ist sichergestellt.</i></p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Sachstand / Standard und Bewertung	erfüllt	teilweise erfüllt	nicht erfüllt	Kann nicht beurteilt werden
Die Studienorganisation gestaltet die Studienbedingungen so, dass die Gleichstellung der Geschlechter auch bei den Dozierenden sichergestellt ist. Im Hinblick auf die Geschlechterverteilung der Dozierenden strebt der Studiengang ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis und somit einen weiblichen Anteil von 50% in der Lehre an.				
<i>Ausgeprägte Ungleichgewichte in der Repräsentation der Geschlechter sind nachvollziehbar begründet.</i> §15 Die Geschlechterverteilung der Studierenden und Dozierenden wird dokumentiert und Ungleichgewichte begründet. Aufgrund einer ungleichen Geschlechterverteilung zugunsten der Frauen in pflegebezogenen Studiengängen legt das Gutachtergremium nahe über besondere Strategien zur Gewinnung von männlichen Studierenden nachzudenken.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Dem Akkreditierungsbericht der Charité sind akkreditierungsrelevante Paragraphen der BlnStudAkkV inhaltlich zugeordnet. Diese sind Bestandteil des Rasters der Programmakkreditierungen ³² verantwortet durch den Akkreditierungsrat.				
<i>Bewertet ist § 15 BlnStudAkkV. Die Bewertung betrifft die Umsetzung der Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen auf Studiengangebene.</i>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

5.9 Partnerschaften und Kooperationen mit (nicht)hochschulischen Einrichtungen

Sachstand / Standard und Bewertung	erfüllt	teilweise erfüllt	nicht erfüllt	Kann nicht beurteilt werden
Im Rahmen der Systemakkreditierung hat die Charité für die Kategorie Partnerschaften und Kooperationen folgende Standards festgelegt:				

³² Raster Akkreditierungsbericht Fassung 02 – 04.03.2020

Sachstand / Standard und Bewertung	erfüllt	teilweise erfüllt	nicht erfüllt	Kann nicht beurteilt werden
<p><i>Der Studiengang arbeitet auf nationaler bzw. internationaler Ebene aktiv mit anderen Institutionen, Fakultäten, Studiengängen zusammen.</i></p> <p>Eine enge Kooperation besteht mit den anderen grundständigen Studiengängen an der Charité, insbesondere mit dem Modellstudiengang Medizin. Darüber hinaus gibt es eine enge Kooperation mit der Pflegedirektion der Charité, die organisational sowohl in den Leitungsebenen als auch operativ mit den Praxisanleitern*innen der jeweiligen Charité Centren, Kliniken und Stationen umgesetzt wird.</p> <p>Die Zusammenarbeit mit den Praxiseinrichtungen und die Qualität der praktischen Ausbildung in den Einrichtungen der Praxiseinsätze wird durch Kooperationsverträge mit der Charité geregelt. 90% der praktischen Studienphasen finden in den Einrichtungen der internen und externen Kooperationspartner*innen statt. Derzeit liegen für die praktischen Studienphasen 13 Kooperationsverträge mit externen Einrichtungen (12 Anbieter für ambulante Pflege und 1 Anbieter für langzeitstationären Einsatz) vor. Als Herausforderung wird „die Langzeitbindung einer quantitativ ausreichenden Zahl von ambulanten Kooperationspartnern*innen sowie die Qualitätssicherung der Ausbildung in den kooperierenden Einrichtungen gesehen.“³³</p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p><i>Der Studiengang unterhält Beziehungen zum Berufsfeld und den relevanten gesellschaftlichen Akteuren.</i></p> <p>Die Gutachter*innen sind der Ansicht, dass im Rahmen der Kooperationen mit den Praxispartnern ein sehr gutes Netzwerk aufgebaut wird. Die Beziehungen zum Berufsfeld und relevanten gesellschaftlichen Akteuren haben durch den Einsatz der Praxisphasen einen besonderen Stellenwert.</p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>Dem Akkreditierungsbericht der Charité sind akkreditierungsrelevante Paragraphen der BlnStudAkkV inhaltlich zugeordnet. Diese sind Bestandteil des Rasters der Programmakkreditierungen³⁴ verantwortet durch den Akkreditierungsrat.</p>				
<p><i>Bewertet ist § 9 BlnStudAkkV. Die Bewertung betrifft die vertragliche Regelung von Art und Umfang der Kooperationen, die Beschreibung</i></p>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

³³ Selbstbeurteilungsbericht im Rahmen der Konzeptakkreditierung des Studiengangs Bachelor of Science Pflege, Seite 62

³⁴ Raster Akkreditierungsbericht Fassung 02 – 04.03.2020

Sachstand / Standard und Bewertung	erfüllt	teilweise erfüllt	nicht erfüllt	Kann nicht beurteilt werden
<p>auf der Internetseite der Charité bzw. des Studiengangs sowie den dokumentierten Mehrwert für die Studierenden und die Charité.</p> <p>Art und Umfang der bestehenden nichthochschulischen Kooperationen sind unter Einbeziehung der nichthochschulischen Lernorte und Studienanteile (Praxisphasen) vertraglich geregelt. Die Nennung und Beschreibung der Kooperationspartner auf der Internetseite sowie die Dokumentation des „Mehrwerts“ für die Studierenden ist bis dato nicht erfolgt.</p> <p>E12: Die Gutachter*innen weisen darauf hin, dass gemäß § 9 BlnStu-dAkkV „Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen“ die Kooperationspartner auf der Internetseite des Bachelorstudiengangs Pflege zu beschreiben sind und der Mehrwert für die Studierenden und die Charité eingeordnet werden sollte.</p>				

5.10 Studiengangdaten

Datenerfassung

Studiengang: Bachelorstudiengang Pflege

Aufnahme Studienbetrieb: 06.11.2020

Aufnahmekapazität (max. Anzahl der Studienplätze): 60 Studierende pro Jahr

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester 1		
	insgesamt	davon Frauen	
		absolut	%
WS 2020/21*	34	24	71%
Insgesamt	34	24	0,70588235

*Diese Angaben entsprechen dem Ist-Stand vom 05.10.2020. Zu diesem Zeitpunkt war das Immatrikulationsverfahren noch nicht abgeschlossen.

5.11 Anhang: Studienakkreditierungsverordnung Berlin

Verfahrensregeln für die Programm- und Systemakkreditierung

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt das Nähere zu den formalen Kriterien nach Artikel 2 Absatz 2 , zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien nach Artikel 2 Absatz 3 sowie zum Verfahren nach Artikel 3 des Studienakkreditierungsstaatsvertrages .

(2) Soweit in dieser Verordnung keine besonderen Bestimmungen getroffen werden, gelten die nachfolgenden Regelungen der Programmakkreditierung auch für Ausbildungsgänge an staatlichen und staatlich anerkannten Berufsakademien, die zu der Abschlussbezeichnung Bachelor führen.

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). Kürzere und längere Regelstudienzeiten sind bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

§ 4 Studiengangprofile

(1) Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist eine besonders nachzuweisende künstlerische Eignung.

(3) Die Zugangsvoraussetzungen zu Masterstudiengängen nach dem Berliner Hochschulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. Februar 2018 (GVBl. S. 160) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und der Kunsthochschulzugangsverordnung vom 14. September 2011 (GVBl. S. 479) in der jeweils geltenden Fassung bleiben im Übrigen unberührt.

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

Statt der Abschlussbezeichnungen Bachelor und Master können auch die lateinischen Bezeichnungen Baccalaureus oder Bacchalaurea und Magister und Magistra verwendet werden. Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach Satz 1 Nummer 1 bis 7 vorgesehen werden.

Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. Für das theologische Vollstudium gemäß § 3 Absatz 3 können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

§ 7 Modularisierung

(1) Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, ver-

breiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

(1) Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. Es muss geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität schaffen, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen. Es hat die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einzubeziehen (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium zu eröffnen.

(2) Das Curriculum ist durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umzusetzen. Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. Die Hochschule hat geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung zu ergreifen.

(3) Der Studiengang muss darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel) verfügen.

(4) Prüfungen und Prüfungsarten müssen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse ermöglichen. Sie müssen modulbezogen und kompetenzorientiert ausgestaltet sein.

(5) Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit muss gewährleistet sein. Dazu ist insbesondere erforderlich

1. ein planbarer und verlässlicher Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. ein plausibler und der Prüfungsbelastung angemessener durchschnittlicher Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch³⁵ müssen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept ausweisen, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

(1) Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

§ 17 Konzept des Qualitätsmanagementsystems (Ziele, Prozesse, Instrumente)

(1) Die Hochschule muss über ein Leitbild für die Lehre verfügen, das sich in den Curricula ihrer Studiengänge widerspiegelt. Das Qualitätsmanagementsystem muss den Werten und Normen des Leitbildes für die Lehre folgen und darauf abzielen, die Studienqualität kontinuierlich zu verbessern. Es muss die systematische Umsetzung der in Teil 2 und 3 genannten Maßgaben gewährleisten. Die Hochschule muss Entscheidungsprozesse, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten für die Einrichtung, Überprüfung, Weiterentwicklung und Einstellung von Studiengängen und die hochschuleigenen Verfahren zur Akkreditierung von Studiengängen im Rahmen ihres Qualitätsmanagementsystems festgelegt und hochschulweit veröffentlicht haben.

³⁵ Berufsbegleitende Studiengänge werden als Studiengänge mit besonderem Profilanspruch benannt.

(2) Das Qualitätsmanagementsystem muss unter Beteiligung der Mitgliedsgruppen der Hochschule und unter Einbeziehung externen Sachverständigen erstellt worden sein. Es hat die Unabhängigkeit von Qualitätsbewertungen sicherzustellen und Verfahren zum Umgang mit hochschulinternen Konflikten sowie ein internes Beschwerdesystem zu enthalten. Es muss auf geschlossenen Regelkreisen beruhen, alle Leistungsbereiche der Hochschule, die für Studium und Lehre unmittelbar relevant sind, umfassen und über eine angemessene und nachhaltige Ressourcenausstattung verfügen. Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit mit Bezug auf die Studienqualität sind von der Hochschule regelmäßig zu überprüfen und kontinuierlich weiterzuentwickeln.

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

§ 22 Entscheidung des Akkreditierungsrates; Verleihung des Siegels

(1) Der Akkreditierungsrat entscheidet auf Antrag der Hochschule über die Akkreditierung durch die Feststellung der Einhaltung der formalen Kriterien und der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Artikel 3 Absatz 5 Satz 1 des Studienakkreditierungsstaatsvertrages in Verbindung mit Teil 2 und 3 dieser Verordnung. Grundlage für die Entscheidung über die formalen Kriterien ist ein Prüfbericht gemäß Artikel 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b

des Studienakkreditierungsstaatsvertrages. Grundlage für die Entscheidung über die fachlich-inhaltlichen Kriterien ist ein Gutachten gemäß Artikel 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 des Studienakkreditierungsstaatsvertrages.

§ 23 Vorzulegende Unterlagen:

(1) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Selbstbericht der Hochschule,
2. ein Akkreditierungsbericht einer beim Akkreditierungsrat zugelassenen Agentur, der aus einem Prüfbericht und einem Gutachten besteht; im Fall der Systemakkreditierung muss sich der Prüfbericht auf die >Nachweise gemäß Nummer 3 und 4 beziehen,
3. bei Antrag auf Systemakkreditierung zusätzlich der Nachweis, dass mindestens ein Studiengang ein Qualitätsmanagementsystem durchlaufen hat,
4. bei Antrag auf Systemakkreditierung der Nachweis, dass grundsätzlich alle Bachelor- und Masterstudiengänge das Qualitätsmanagementsystem mindestens einmal durchlaufen haben.

§ 24 Beauftragung einer Agentur; Akkreditierungsgutachten; Begehung

(3) Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt; bei Studiengängen nach § 25 Absatz 1 Satz 3 und 4 bedarf der Prüfbericht der Zustimmung der dort jeweils benannten Personen. Maßgebliche Standards für den Prüfbericht sind die formalen Kriterien nach Teil 2. Er muss einen Vorschlag zur Feststellung der Einhaltung der formalen Kriterien enthalten. Der Prüfbericht ist in dem durch den Akkreditierungsrat vorzugebenden Raster abzufassen. Über die Nichterfüllung eines formalen Kriteriums ist die Hochschule unverzüglich zu informieren.

(4) Das Gutachten ist vom Begutachtungsgremium nach § 25 abzugeben. Das Begutachtungsgremium erhält den Prüfbericht nach Absatz 3. Maßgebliche Standards für das Gutachten sind die fachlich-inhaltlichen Kriterien nach Teil 3. Es enthält einen Vorschlag zur Feststellung der Einhaltung der fachlich-inhaltlichen Kriterien. Das Gutachten ist in dem durch den Akkreditierungsrat vorzugebenden Raster abzufassen und soll für die Programmakkreditierung 20 Seiten und für die System- und Bündelakkreditierung 100 Seiten nicht überschreiten.

(5) Im Rahmen der Begutachtung der fachlich-inhaltlichen Kriterien muss eine Begehung durch das Begutachtungsgremium stattfinden. Bei der Akkreditierung eines Studiengangs, der zum Zeitpunkt der Beauftragung der Agentur noch nicht angeboten wird (Konzeptakkreditierung), kann das Begutachtungsgremium einvernehmlich auf eine Begehung verzichten. Gleiches gilt bei der Reakkreditierung eines Studiengangs.

§ 25 Zusammensetzung des Gutachtergremiums; Anforderungen an die Gutachterinnen und Gutachter

(1) Dem Gutachtergremium der Agenturen gehören bei einer Programmakkreditierung mindestens vier Personen an. Es setzt sich wie folgt zusammen:

1. mindestens zwei fachlich nahestehende Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer,

2. eine fachlich nahestehende Vertreterin oder ein fachlich nahestehender Vertreter aus der beruflichen Praxis,

3. eine fachlich nahestehende Studierende oder ein fachlich nahestehender Studierender.

Bei der Akkreditierung von Studiengängen, die die Befähigung für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt vermitteln, tritt eine Vertreterin oder ein Vertreter der für das Schulwesen zuständigen Obersten Landesbehörde an die Stelle der Person nach Nummer 2; bei Lehramtsstudiengängen mit dem Kombinationsfach Evangelische oder Katholische Theologie/Religion tritt zusätzlich eine Vertreterin oder ein Vertreter der örtlich zuständigen Diözese oder Landeskirche hinzu. Bei der Akkreditierung im Theologischen Vollstudium gemäß § 3 Absatz 3 und in allen anderen Bachelor- und Masterstudiengängen mit dem Kombinationsfach Evangelische oder Katholische Theologie/Religion tritt an die Stelle der Person nach Nummer 2 eine Vertreterin oder ein Vertreter der zuständigen kirchlichen Stelle. Für die in den Sätzen 3 und 4 genannten Studiengänge bedarf die Abgabe des Gutachtens gemäß § 24 Absatz 4 Satz 1 der Zustimmung der jeweils genannten Personen; ohne diese Zustimmung erfolgt keine Vorlage des Gutachtens an den Akkreditierungsrat.

§ 35 Verbindung mit Verfahren, die die berufszulassungsrechtliche Eignung eines Studiengangs zum Gegenstand haben

(1) Akkreditierungsverfahren gemäß Artikel 3 Absatz 1 Nummer 1 und Artikel 3 Absatz 1 Nummer 2 Studienakkreditierungsstaatsvertrag können auf Antrag der Hochschule mit Verfahren, die über die berufszulassungsrechtliche Eignung eines Studiengangs entscheiden, organisatorisch verbunden werden.

(2) Die Beteiligung von zusätzlich zu den anderen Vertretern oder den Vertreterinnen der Berufspraxis zu berufenden externen Experten oder Expertinnen mit beratender Funktion in den Gutachtergremien gemäß § 25 Absatz 1 und Absatz 2 erfolgt durch Benennung der für den reglementierten Beruf jeweils zuständigen staatlichen Stelle.

*Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung**

(2) Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.